

FACHORGANISATIONSORDNUNG - FOO

Rechtsgrundlage:	§ 15 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2001
Beschluss:	Wirtschaftsparlament der Bundeskammer vom 24.6.2004
Genehmigung:	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Note vom 6.9.2004, GZ 38.500/5010-I/3/2004
Kundmachung:	Mitteilungsblätter der Landeskammern
Wien	"Wiener Wirtschaft", Nr. 39, 24.9.2004, Beilage
Niederösterreich	"Niederösterreichische Wirtschaft", Nr. 26, 24.9.2004, Beilage
Oberösterreich	"Oberösterreichische Wirtschaft", Nr. 38, 17.9.2004, Sonderbeilage
Salzburg	"Salzburger Wirtschaft", Nr. 38, 17.9.2004, Sonderbeilage
Tirol	"Tiroler Wirtschaft", Nr. 39, 24.9.2004, S. 17-26
Vorarlberg	"Die Wirtschaft", Nr. 41, 8.10.2004, Sonderbeilage
Kärnten	"Kärntner Wirtschaft", Nr. 38, 17.9.2004, S. 22-31
Steiermark	"Steirische Wirtschaft", Nr. 31, 17.9.2004, S. 19-34
Burgenland	"Burgenländische Wirtschaft", Nr. 18, 4.10.2004, Beilage
Inkrafttreten:	16.3.2005

Errichtung von Fachverbänden und Fachgruppen

§ 1. (1) Die Errichtung der Fachverbände und Fachgruppen erfolgt auf Grund und nach den Bestimmungen der §§ 14, 15, 43 und 47 des Bundesgesetzes über die Kammern der Gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 153/2001.

(2) In den in der Spartenordnung festgelegten Bundessparten werden die in den §§ 2-8 angeführten Fachverbände errichtet.

§ 2. Gewerbe und Handwerk

1. Fachverband Bau, umfassend:

- a. Baumeister,
- b. Maurermeister,
- c. Bauunternehmer,
- d. Demolierungsunternehmer,
- e. Straßenbauer,
- f. Erdbeweger (Deichgräber)
- g. Erdbau und
- h. Betonbohren und -schneiden gemäß § 1 Z 4 der 1. Teilgewerbe-Verordnung, BGBl. II Nr. 11/1998.

2. Fachverband der Steinmetze, umfassend:

- a. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher,

- b. Steinmetzmeister,
- c. Kunststeinerzeuger,
- d. Terrazzomacher,
- e. Grabsteinerzeuger,
- f. Steinbildhauer,
- g. Marmorwarenerzeuger,
- h. Schleifsteinhauer und
- i. Werksteinbruchunternehmer.

3. Fachverband der Dachdecker und Pflasterer, umfassend:

- a. Dachdecker und
- b. Pflasterer.

4. Fachverband der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, umfassend:

- a. Töpfer,
- b. Hafner (Ofensetzer),
- c. Keramiker und
- d. Platten und Fliesenleger,

5. Fachverband der Glaser, umfassend:

- a. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer,
- b. Glasätzer,
- c. Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler,
- d. Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger,
- e. Glaserzeuger,
- f. Glas- und Wachsperlenerzeuger,
- g. Erzeuger von Edelsteinimitationen,
- h. Glaswarenmontierer,
- i. Glaserdiamantenfasser und -erzeuger und
- j. Glasgraveure.

6. Fachverband der Maler, Lackierer und Schilderhersteller, umfassend:

- a. Maler und Anstreicher,
- b. Lackierer
- c. Schilderhersteller und
- d. Vergolder und Staffierer.

7. Fachverband der Bauhilfsgewerbe, umfassend:

- a. Brunnenmeister,
- b. Tiefbohrunternehmer,
- c. Sprengungsunternehmer,
- d. Gerüstverleiher,
- e. Verleiher von Baumaschinen,
- f. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung,
- g. Asphaltierer,
- h. Bauwerksabdichter
- i. Stukkateure und Trockenausbauer,
- j. Gipser,
- k. Betonwarenerzeuger,
- l. Erzeuger von Baustoffen aller Art,
- m. Steinbruchunternehmer,
- n. Sand-, Kies- und Schottererzeuger,

- o. Kalkbrennereien und
- p. Gipsfigurenerzeuger.

8. Fachverband Holzbau, umfassend Zimmermeister.

9. Fachverband der Tischler, umfassend:

- a. Tischler,
- b. Parkettbodenleger,
- c. Bodenschleifer,
- d. Intarsienschneider,
- e. Bootbauer,
- f. Stabzieher und Kehlleistenerzeuger,
- g. Modelltischler,
- h. Modellbauer,
- i. Schiffbauer,
- j. Rolladen und Jalousienbauer, soweit sie nicht zu den Schlossern oder den Tapezieren gehören,
- k. Galanterietischler,
- l. Kistentischler,
- m. Hobelwerke und
- n. Zusammenbau von Möbelbausätzen.

10. Fachverband der Karosseriebauer einschließlich Karoseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner, umfassend:

- a. Karosseriebauer einschließlich Karoseriespengler und Karosserielackierer,
- b. Wagenbauer,
- c. Karosseriebauer,
- d. Karoseriespengler bzw. -lackierer, soweit sie diese Tätigkeit überwiegend verrichten,
- e. Wagner,
- f. Ski- und Rodelerzeuger,
- g. Leiternerzeuger,
- h. Segelflugzeugbauer,
- i. Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher und
- j. Autoverglasung.

11. Fachverband der Bodenleger, umfassend:

- a. Bodenleger,
- b. Belagsverleger (Verlegen, ausgenommen Verspannen und Spalieren, von Belägen aus Kunststoff, Gummi und Linoleum und textilen Belägen),
- c. Steinholzleger und
- d. Estrichhersteller.

12. Fachverband der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller, umfassend:

- a. Bastwarenerzeuger,
- b. Beinschneider,
- c. Besenerzeuger,
- d. Binder,
- e. Bürstenholzerzeuger,
- f. Bürstenmacher,
- g. Christbaumschmuckerzeuger,
- h. Erzeuger magischer Geräte,
- i. Drechsler,

- j. Meerschraubbildhauer und Pfeifenschneider,
- k. Erzeuger von Berchtesgadner Waren,
- l. Erzeuger von Knöpfen aus Horn, Holz, Bein, Perlmutter,
- m. Erzeuger von Knopfrahmen, Wickelrahmen, Muschelgalanteriewaren, Domino- und Schachspielen, Rauchrequisiten, Holzrundstäben, Schuhleisten und Stiefelbrettschneider,
- n. Holzsohlen- und Holzstöckelerzeuger,
- o. Holzdrahterzeuger,
- p. Erzeuger von Perlmutterwaren, Zelluloid- und Kunsthornwaren,
- q. Erzeuger von Probierbüsten und -puppen, Wachsbüsten und -puppen,
- r. Erzeuger und Verarbeiter von Holzspan,
- s. Fächermacher,
- t. Bildhauer (ausgenommen Steinbildhauer),
- u. Kammacher und Haarschmuckerzeuger,
- v. Korbflechter und Möbelflechter,
- w. Korkwarenerzeuger,
- x. Mattenflechter,
- y. Pinselmacher,
- z. Puppenerzeuger,
- aa. Wurzelschnitzer,
- bb. Erzeuger von Spielzeug aller Art und Modellspielwaren,
- cc. Hersteller von Dekorationsmaterial und
- dd. Hersteller von Haushaltsartikeln aus Holz.

13. Entfällt.

14. Fachverband der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede, umfassend:

- a. Schlosser (Aufsperrdienst, Aufzugbauer, Bauschlosser, Dreher, Kassenschlosser, Konstruktionsschlosser, Kunstschlosser, Maschinenschlosser, Metallbauer, Metallmöbelschlosser, Ofen- und Herdschlosser, Schweißer, Sicherheitsschlosser, Stahlbauschlosser, Waagenhersteller, Werkzeugmacher, Werkzeugmaschineure, Erzeuger von Armaturen),
- b. Mühlenbauer,
- c. Hersteller von Liften und Seilbahnen,
- d. Erzeuger von Jalousien und Rolläden, soweit sie nicht zu den Tischlern oder den Tapezieren gehören,
- e. Land-, Bau- und Kommunalmaschinentechniker (Land-, Bau- und Kommunalmaschinenerzeuger und -reparature),
- f. Schmiede (Fahrzeugbautechniker, Fahrzeugschmiede, Federnschmiede, Kunstschmiede, Reparaturschmiede, Zeugschmiede),
- g. Messerschmiede
- h. Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von zivilen Waffen und Munition (Büchsenmacher),
- i. Dampfkesselerzeuger, Drahtwarenerzeuger, Feilenhauer und Siebmacher,
- j. Anfertigen von Schlüsseln mittels Kopierfräsmaschinen,
- k. Huf- und Klauenbeschlag,
- l. Schleifen von Schneidwaren und
- m. Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern.

15. Fachverband der Spengler und Kupferschmiede, umfassend:

- a. Spengler und
- b. Kupferschmiede.

16. Fachverband der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker, umfassend:

- a. Gas- und Wasserleitungsinstallateure und Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungsanlagen und Lüftungsanlagenbauer,

- b. Errichtung von Alternativenergieanlagen (Solaranlagen, Wärmepumpen),
- c. Entkalken von Heißwasserbereitern und
- d. Service von Öl- und Gasbrennern sowie Festbrennstoffkesseln.

17. Fachverband der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektrotechnik, umfassend:

- a. Elektrotechniker,
- b. Audio- und Videoelektroniker,
- c. Errichter von Alarmanlagen (ausgenommen Sperrsysteme und Beschläge, die einen Alarm auslösen),
- d. Errichter von Blitzschutzanlagen,
- e. Errichter von Antennenanlagen,
- f. Erzeuger von elektrischen Batterien (Akkumulatoren),
- g. Installation von Schwachstromanlagen,
- h. Errichter von Beleuchtungs- und Beschallungseinrichtungen,
- i. Errichter von Fotovoltaikanlagen,
- j. Errichter von Brandmeldeanlagen und
- k. Errichter von Telekommunikationsanlagen.

18. Fachverband der Kunststoffverarbeiter, umfassend:

- a. Kunststoffverarbeiter,
- b. Verarbeitung von Kunststoffen aller Art unter Einsatz branchenüblicher Verfahren wie Kunststoffpresser, Kunststoffspritzer,
- c. Kunststoffhalbzeughersteller,
- d. Kunststoffhalbzeugverarbeiter (spanende und spanlose Verarbeitung),
- e. Laminierer (Verarbeiter von faserverstärkten Kunststoffen),
- f. Kunststoffblaser,
- g. Kunststoffkalandrierer,
- h. Kunststoffextrudierer,
- i. Kunststoffgießer,
- j. Kunststoffschweißer,
- k. Kunststoffwarmverformer,
- l. Kunststofftiefzieher,
- m. Kunststoffschäumer,
- n. Kunststoffstrangzieher und
- o. Oberflächenveredler (Prägen und Drucken) und Granulierer.

19. Fachverband Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss, umfassend:

- a. Metall- und Eisengießer,
- b. Zinngießer,
- c. Gürtler,
- d. Bronzeware- und Chinasilberwarenerzeuger,
- e. Metallgalanteriewarenerzeuger,
- f. Graveure,
- g. Guillocheure und Ziseleure,
- h. Formenstecher,
- i. Emailleure,
- j. Plattierer,
- k. Schmuckwarenhersteller,
- l. Stempelerzeuger,
- m. Flexografen,
- n. Edelsteingraveure,
- o. Edelsteinschleifer,
- p. Metalldrücker,

- q. Metallpresser,
- r. Polier- und Schleifscheibenerzeuger,
- s. Metallschleifer und Galvaniseure und
- t. Oberflächentechniker.

20. Fachverband der Mechatroniker, umfassend:

- a. Maschinen- und Fertigungstechniker,
- b. Kälteanlagentechniker (einschließlich der Erzeuger künstlicher Kälte),
- c. Bürokommunikationstechniker, EDV-Techniker,
- d. Elektromaschinenbauer,
- e. Elektroniker,
- f. Mechaniker,
- g. Zweiradmechaniker,
- h. Feinmechaniker,
- i. Werkzeugbauer,
- j. Dreher,
- k. Werkzeugmechaniker,
- l. Luftfahrzeugmechaniker,
- m. Chirurgieinstrumentenerzeuger,
- n. Nähmaschinenmechaniker,
- o. Fahrradtechnik und
- p. Nähmaschinenteknik.

21. Fachverband der Kraftfahrzeugtechniker, umfassend:

- a. Kraftfahrzeugtechniker,
- b. Kraftfahrzeugelektriker,
- c. Vulkaniseure,
- d. Reifenrunderneuerungsbetriebe,
- e. Zylinder- und Kurbelwellenschleifer,
- f. Motoreninstandsetzung,
- g. Reparatur von Bootsmotoren und
- h. Einbau von Radios, Telefonen und Alarmanlagen in Kraftfahrzeugen.

22. Entfällt.

23. Fachverband der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher, umfassend:

- a. Juweliere,
- b. Gold- und Silberschmiede,
- c. Gold-, Silber- und Metallschläger,
- d. Uhrmacher und
- e. Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art (Modeschmuckerzeuger).

24. Fachverband der Musikinstrumentenerzeuger, umfassend:

- a. Orgelbauer,
- b. Klaviermacher,
- c. Klavierstimmer,
- d. Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger,
- e. Schlaginstrumentenerzeuger,
- f. Holzblasinstrumentenerzeuger,
- g. Blechblasinstrumentenerzeuger,
- h. Harmonikamacher,
- i. Saitenerzeuger und
- j. Erzeuger von sonstigen Musikinstrumenten und

- k. Musikspielwerken aller Art,
- l. Bogenmacher und
- m. Wildlockinstrumentenerzeuger.

25. Fachverband der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, umfassend:

- a. Kürschner,
- b. Kappenmacher und Rohwarenfärber,
- c. Präparatoren,
- d. Zurichter,
- e. Handschuhmacher,
- f. Säckler,
- g. Gerber und Lederfärber,
- h. Lederlackierer und Lederwalker und
- i. Appreteure von Leder und Rohwaren.

26. Entfällt.

27. Fachverband der Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher, umfassend:

- a. Maßschuhmacher,
- b. Erzeuger serienmäßig hergestellter Schuhwaren,
- c. Erzeuger orthopädischer Schuhe,
- d. Erzeuger von Patschen und Filzschuhen,
- e. Holzschuhmacher,
- f. Oberteilherrichter und
- g. Instandsetzen von Schuhen.

28. Fachverband der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, umfassend:

- a. Buchbinder,
- b. Futteralmacher,
- c. Kartonagewarenherzeuger,
- d. Papierwarenerzeuger,
- e. Rastrierer,
- f. Passepartouterzeuger,
- g. Präger und
- h. Etui- und Kassettenerzeuger.

29. Fachverband der Tapezierer, Dekorateure und Sattler, umfassend:

- a. Tapezierer,
- b. Dekorateure,
- c. Bettwarenerzeuger,
- d. Bettwarenreiniger,
- e. Segelmacher,
- f. Zelterzeuger,
- g. Sonnenschutzanlagenhersteller (Jalousien, Rolladen, Markisen), soweit sie nicht zu den Tischlern oder zu den Schlossern gehören,
- h. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer,
- i. Erzeuger von Fußbällen und Hundesportartikeln,
- j. Erzeuger von Fechtartikeln,
- k. Herstellen von Produkten unter Verwendung der Federkielsticktechnik,
- l. Ledergalanteriewarenherzeuger und Taschner,
- m. Lederwarenerzeuger und
- n. Gürtel- und Riemenerzeuger sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen.

30. Entfällt.

31. Fachverband der Bekleidungsgewerbe, umfassend:

- a. Herrenkleidmacher (mit Einschluss des Kleiderbügelns und Kleiderpressens),
- b. Damenkleidmacher (mit Einschluss des Kleiderbügelns und Kleiderpressens),
- c. Schulterpolstererzeuger,
- d. Schnittzeichner,
- e. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung ausgenommen Schnittzeichnen,
- f. Kleider- und Kostümverleiher,
- g. Änderungsschneiderei,
- h. Wäschewarenerzeuger,
- i. Krawattenerzeuger,
- j. Hutmacher,
- k. Modisten,
- l. Kunstblumenerzeuger,
- m. Federnschmücker,
- n. Sonnenschirm- und Regenschirmmacher und
- o. Wildbartbinder.

32. Entfällt.

33. Fachverband der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, umfassend:

- a. Großmaschinsticker,
- b. Ausschneider,
- c. Stickereizeichner,
- d. Scherler,
- e. Musterzeichner,
- f. Maschinsticker,
- g. Gold-, Silber- und Perlensticker,
- h. Handsticker,
- i. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
- j. Tamburierer,
- k. Spitzenklöppler,
- l. Maschinstricker, Handstricker,
- m. Wirker,
- n. Weber (Tuchmacher),
- o. Fleckerlteppich-Weber,
- p. Bänderzeuger,
- q. Teppichknüpfer,
- r. Teppichreparatur,
- s. Posamentierer,
- t. Schnur- und Börtelmacher,
- u. Gold- und Silberdrahtzieher,
- v. Gold- und Silberplattner und -spinner,
- w. Woll- und Seidenadjustierer,
- x. Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz,
- y. Seiler,
- z. Inhaber gewerblicher Spinnereien,
- aa. Kunststopfer,
- bb. Repassierer,
- cc. Plissierer,
- dd. Stoffknopferzeuger und
- ee. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.

34. Fachverband der Müller, umfassend:

- a. Getreidemüller, einschließlich der Schälmmüller,
- b. Zucker-, Gewürz- und Futterschrotmüller,
- c. Vermahler anderer organischer Stoffe,
- d. Ölpresser und
- e. Futtermittelhersteller und Saatgutreiniger.

35. Fachverband der Bäcker, umfassend:

- a. Bäcker,
- b. Erzeuger von Teiglingen und vorgebackenen Backwaren und
- c. schwarzbroterzeugende Müller.

36. Fachverband der Konditoren (Zuckerbäcker), umfassend:

- a. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Erzeuger von feinen Backwaren und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladenwarenerzeuger und Wachstzieher (Wachswarenerzeuger),
- b. Erzeugung von Lebzeltten und kandierten und getunkten Früchten und
- c. Erzeugung von Speiseeis.

37. Fachverband der Fleischer, umfassend:

- a. Fleischhauer und Fleischselcher,
- b. Pferdefleischhauer und Pferdefleischselcher,
- c. Gedärmereiniger,
- d. Kleinverkäufer von frischem Fleisch, Wildbret,
- e. Geflügeleinzelhändler und
- f. Flecksieder.

38. Fachverband der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur, umfassend:

- a. Kosmetiker,
- b. Handpfleger,
- c. Masseur,
- d. Hühneraugenschneider,
- e. Fußpfleger,
- f. Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio),
- g. Heilmasseur,
- h. Piercer und
- i. Tätowierer.

39. Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, umfassend:

- a. Erzeuger von Nahrungs- und Genussmitteln, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet sind,
- b. gewerbliche Mineralwasser und Tafelwasserbetriebe (einschließlich der Abfüll- und Versandbetriebe),
- c. Molkereien und Käsereien,
- d. Be- und Verarbeiter von Milch, Milchprodukten und Milch Inhaltsstoffen und
- e. Milchkäufer.

40. Fachverband der Gärtner und Floristen, umfassend gewerbliche Gärtner, wie:

- a. Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter),

- b. Friedhofsgärtnerei,
- c. Floristen (Blumenbinder) und Blumeneinzelhändler und
- d. Kleinhandel mit Schnittblumen.

41. Entfällt.

42. Fachverband der Fotografen, umfassend:

- a. Fotografen,
- b. Pressefotografen,
- c. Herstellung von Paßbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera,
- d. Mikroverfilmer,
- e. Fotokopierer,
- f. Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung,
- g. Lichtpauser,
- h. Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten und
- i. Fotoagentur und Bildagentur.

43. Fachverband der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, umfassend:

- a. Erzeuger von Farben und Lacken, Kunststoffen und Klebstoffen,
- b. Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- c. Seifensieder,
- d. Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, Schuhcreme, Reinigungs- und Pflegemitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten,
- e. herstellung von Pflanzenschutz und Düngemitteln,
- f. Herstellung von Haushaltschemikalien,
- g. Herstellung von Arzneimitteln,
- h. Herstellung von Therapieergänzungsmitteln,
- i. Verarbeiter von Erdölprodukten,
- j. Waschmittel- und Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen,
- k. Erzeuger pharmazeutischer Waren,
- l. Chemische Laboratorien,
- m. Schädlingsbekämpfer,
- n. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und
- o. Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes).

44. Fachverband der Friseure, umfassend:

- a. Friseure,
- b. Raseure,
- c. Perückenmacher und
- d. Haarverarbeiter.

45. Fachverband der Textilreiniger, Wäscher und Färber, umfassend:

- a. Chemischreiniger,
- b. Färber,
- c. Teppichreiniger und -aufbewahrer,
- d. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,
- e. Appreteure,
- f. Zeugdrucker,
- g. Tuchscherer,
- h. Wollwäscher,

- i. Webwarensenger,
- j. Schal- und Bandausschneider,
- k. Wäscher,
- l. Wäschebügler,
- m. Heißmangler,
- n. Wäscheroller,
- o. Wäscheverleiher,
- p. Bleicher,
- q. Vorhangappreteure,
- r. Übernahmestellen für Chemischreinigen,
- s. Waschen und Färben und
- t. Mietwaschküchen.

46. Fachverband der Rauchfangkehrer, umfassend Rauchfangkehrer.

47. Fachverband der Bestattung, umfassend Bestatter.

48. Entfällt.

49. Fachverband der Augenoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker, umfassend:

- a. Augenoptiker,
- b. Kontaktlinsenoptiker,
- c. Orthopädietechniker,
- d. Bandagisten,
- e. Hörgeräteakustiker,
- f. Niederwarenerzeuger und
- g. Hersteller von künstlichen Augen aus Glas.

50. Fachverband der Zahntechniker, umfassend Zahntechniker.

51. Allgemeiner Fachverband des Gewerbes, umfassend alle Gewerbe- und Handwerksunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören, insbesondere:

- a. Abdecker,
- b. Abfüller und Abpacker,
- c. Adressenbüros,
- d. Arbeitskräfteüberlasser,
- e. Arbeitsvermittler,
- f. Automatenaufsteller und -verleiher,
- g. Berufsdetektive,
- h. Bewachungsgewerbe,
- i. Büroservice,
- j. Call-Center,
- k. Ernährungsberater,
- l. Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände,
- m. Fahrradbotendienste,
- n. Farb- und Typberater,
- o. Graphologen,
- p. Forstunternehmer,
- q. Holzerkleinerer,
- r. Lebens- und Sozialberater,
- s. Lohnbrütereien und Brutanstalten,
- t. Lohnunternehmer im Bereich der Landwirtschaft (Lohndrescher, Lohnackerer),
- u. Partnervermittlung,

- v. Patentausüber,
- w. Patentverwerter,
- x. Personenbezogene Hilfestellung zur Steigerung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens,
- y. Radiästheten,
- z. Seminarveranstalter,
- aa. Sicherheitsfachkraft, Sicherheitstechnisches Zentrum,
- bb. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe),
- cc. Tauchunternehmer,
- dd. Tierpflege und Tierpensionen,
- ee. Tiertrainer,
- ff. Zeichenbüros,
- gg. Medienbeobachter und
- hh. Sonstige Berater, Verleiher, Vermieter und Vermittler, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband angehören.

§ 3. Sparte Industrie

1. Fachverband der Bergwerke und der eisenerzeugenden Industrie, umfassend:

- a. Bergwerke und
- b. Unternehmungen der eisenerzeugenden Industrie,

2. Fachverband der Mineralölindustrie, umfassend die Unternehmungen der Erdölindustrie, insbesondere:

- a. Unternehmungen der Erdöl- und Erdgasgewinnung,
- b. Unternehmungen der Erdölverarbeitung unter Einschluss der Tochterunternehmungen ausländischer Erdölproduzenten, die Rohöl verarbeiten lassen,
- c. Unternehmungen der Erdölverarbeitung einschließlich jener Tochterunternehmungen ausländischer Erdölproduzenten, welche die Beschaffung von Rohöl oder (Halb-) Fertigprodukten international optimieren und die zum Vertrieb und/oder zur Aufbewahrung dieser Produkte erforderlichen infrastrukturellen, logistischen oder technischen Einrichtungen, Anlagen oder Betriebsmittel bereithalten,
- d. Hilfsbetriebe der Erdölindustrie.

3. Fachverband der Stein- und keramischen Industrie, umfassend die Unternehmungen der Stein- und keramischen Industrie, insbesondere folgende Unternehmungen:

- a. Beton- und -fertigteilindustrie,
- b. Faserzementindustrie,
- c. feinkeramische Industrie,
- d. Elektrokeramikindustrie,
- e. Feuerfestindustrie,
- f. Gipsindustrie,
- g. Kalkindustrie,
- h. Kaolin-, Kreide- und Rohtonindustrie,
- i. Holzwolle-Leichtbauplattenindustrie (mit mineralischen Bindemitteln),
- j. Natursteinindustrie (Naturwerkstein- und Schotterindustrie),
- k. Putz- und Mörtelindustrie,
- l. Sand- und Kiesindustrie,
- m. Schleifmittelindustrie,
- n. Transportbetonindustrie,
- o. Zementindustrie,
- p. Ziegel- und -fertigteilindustrie,
- q. bau- und grobkeramische Industrie,
- r. Steinzeugindustrie,

- s. Blähton- und Perliteindustrie,
- t. Dämmstoffindustrie,
- u. Feldspat-, Traß- und Torfindustrie,
- v. Industrielle Hersteller von Hüttenbaustoffen und mineralischen Fliesenklebern (hydraulische Bindemittel) und
- w. Stein- und Ziegelmahlwerke.

4. Fachverband der Glasindustrie, umfassend die Unternehmungen der Glashütten einschließlich der Mineralfaserproduktion, in Form eines Industriebetriebes geführte Be- und Verarbeiter von Glas sowie Glasbijouteriewarenhersteller,

5. Fachverband der chemischen Industrie, umfassend die Unternehmungen der chemischen Industrie, insbesondere:

- a. die Unternehmungen der chemische Rohstoffe (anorganische und organische Chemikalien), Halb- und Fertigwaren erzeugenden Industrie einschließlich der Unternehmungen der Bautenschutzmittel- und Holzschutzmittelindustrie,
- b. Bitumenemulsionsindustrie,
- c. chemischen Büro- und Schulbedarfsindustrie,
- d. Dach- und Abdichtungsbahnenindustrie,
- e. Druckfarbenindustrie,
- f. Edelmetallaffinerien,
- g. Farbstoffindustrie,
- h. Industrie technischer Gase,
- i. industriellen Gießereichemie,
- j. Kautschukwarenindustrie,
- k. Kerzen- und Wachswarenindustrie,
- l. Klebstoffindustrie,
- m. Körperpflegemittelindustrie,
- n. Kunstfaser- und Synthesefaserindustrie,
- o. kunststofferzeugenden und kunststoffverarbeitenden Industrie,
- p. Anstrichmittelindustrie,
- q. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie,
- r. pharmazeutischen Industrie,
- s. Schmiermittelindustrie,
- t. Seifen- und Waschmittelindustrie,
- u. Putz- und Pflegemittelindustrie,
- v. Textil-, Leder- und Papierhilfsmittelindustrie,
- w. Zündmittelindustrie,
- x. Tierkörperverwertungsindustrie,
- y. Düngemittelindustrie und
- z. Industrie elektrischer Kohlen und Sprengmittelindustrie.

6. Fachverband der Papierindustrie, umfassend die Unternehmungen der Papier-, Zellstoff-, Holzstoff- und Pappenindustrie.

7. Fachverband der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie, umfassend die Unternehmungen der Papier, Karton und Pappe verarbeitenden Industrie, insbesondere die Unternehmungen der

- a. Papier- und Kartonveredelungsindustrie,
- b. Verpackungsindustrie, wie Industrie flexibler Verpackungen,
- c. Säckeindustrie,
- d. Faltschachtel- und Kartonagenindustrie,
- e. Wellpappeindustrie,
- f. Packstoffveredelungs- und Zurichteindustrie,
- g. Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie,

- h. Industrie hygienischer Papierwaren,
- i. Spulen-, Hülsen-, Rohre- und Gebindeindustrie,
- j. Tapetenindustrie,
- k. Büro- und Organisationsmittelindustrie,
- l. Lehr- und Lernmittelindustrie,
- m. Kalender- und Werbemittelindustrie und
- n. in Form eines Industriebetriebes geführten Buchbindereien.

8. Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, umfassend die Unternehmungen der Filmindustrie und Tonaufnahme und Tonvervielfältigung, insbesondere:

- a. Unternehmungen der Film- und Videoproduktion (Herstellung von Laufbildern auf Bildträgern jeder Art),
- b. Unternehmungen des Film- und Videoverleihs, ausgenommen Videotheken,
- c. Unternehmungen des Film- und Videovertriebes,
- d. Unternehmungen der Filmsynchronisation, des Filmschnittes und der Videonachbearbeitung,
- e. Unternehmungen der audiovisuellen Programmproduktion, die in Form eines Industriebetriebes geführten Filmentwicklungs-, Videovervielfältigungs-, Filmkopier- und -umkehrunternehmungen,
- f. Atelierbetriebe,
- g. Filmrechtehandel und
- h. Multimediaproduktionen.

9. Fachverband der Bauindustrie, umfassend die in der Form eines Industriebetriebes geführten Bauunternehmungen und deren Hilfsbetriebe für Reparatur und Wartung des eigenen Geräte- und Fuhrparks.

10. Fachverband der Holzindustrie, umfassend:

- a. Möbelindustrie,
- b. Sägewerksunternehmungen,
- c. Hobelwarenindustrie,
- d. Leimholzindustrie,
- e. Holzwerkstoffindustrie,
- f. Parkettindustrie,
- g. industrielle Bautischlereien,
- h. Holzhaus- und Hallenbauindustrie,
- i. Holzimprägnier- und -veredelungsindustrie,
- j. Klavierindustrie,
- k. Ski- und Sportartikelindustrie,
- l. Rahmen- und Leistenindustrie,
- m. Holzverpackungs- und -packmittelindustrie,
- n. Energieholzindustrie,
- o. Altholzentsorgung,
- p. Kork- und Korkwarenindustrie und
- q. sonstige Holzverarbeitende Industrie.

11. Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie), umfassend die Unternehmungen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, insbesondere die Unternehmungen der

- a. alkoholfreien Erfrischungsgetränkeindustrie,
- b. Aromen- und Essenzenindustrie,
- c. Backmittelindustrie, einschließlich der Back- und Puddingpulverindustrie,
- d. Brauereien,
- e. Bäckereindustrie,

- f. Diätnahrungsmittelindustrie, insbesondere der Kindernahrungsmittelindustrie,
- g. Essigindustrie und Senfindustrie,
- h. Feinkostindustrie,
- i. Fleischwarenindustrie,
- j. Fruchtsaftindustrie,
- k. Futtermittelindustrie,
- l. Geflügelschlacht- und Verarbeitungsindustrie (Geflügelindustrie),
- m. Gewürzindustrie,
- n. Hefeindustrie,
- o. Kaffeemittelindustrie,
- p. Kaffeeröstindustrie,
- q. Kühlindustrie,
- r. Malzindustrie,
- s. Milch- und Käseindustrie,
- t. industriellen Mineralwasser- und Tafelwasserbetriebe (einschließlich der Abfüll- und Versandbetriebe),
- u. Mühlenindustrie,
- v. Obst- und Gemüseveredelungsindustrie,
- w. Sekt- und Süßweinindustrie,
- x. Tiefkühlindustrie und Speiseeisindustrie,
- y. Speiseöl- und -fettindustrie,
- z. Spiritusindustrie,
- aa. Spirituosenindustrie,
- bb. Stärkeindustrie,
- cc. Suppenindustrie,
- dd. Süßwarenindustrie,
- ee. Tabakwarenindustrie,
- ff. Teigwarenindustrie und
- gg. Zuckerindustrie.

12. Fachverband der ledererzeugenden Industrie, umfassend:

- a. die Unternehmungen der ledererzeugenden Industrie und
- b. der Rohwarenveredelungsindustrie.

13. Fachverband der lederverarbeitenden Industrie, umfassend die Unternehmungen der lederverarbeitenden Industrie, insbesondere

- a. die Unternehmungen der Schuhindustrie,
- b. die Unternehmungen der Lederwaren-, Taschenwaren- und Kofferindustrie und
- c. die Unternehmungen Ledertreibriemen- und technischen Lederartikelindustrie.

14. Fachverband der Gießereiindustrie, umfassend die Unternehmungen der Gießereiindustrie.

15. Fachverband der NE-Metallindustrie, umfassend die Unternehmungen der Nichteisen-Metallindustrie, insbesondere:

- a. Unternehmungen der metallerzeugenden Industrie,
- b. Unternehmungen der Metallhalbzeugindustrie und
- c. Unternehmungen der Metallpulver auf metallurgischer Basis erzeugenden Industrie.

16. Fachverband Maschinen & Metallwaren, umfassend die Unternehmungen der Maschinen-, Stahlbau- und Metallwarenindustrie, insbesondere die Unternehmungen

- a. Allgemeiner Maschinenbau,
- b. Aluminium-, Metall- und Stahlbau, Ausbauelemente aus Stahl und Leichtmetall,

- c. Aluminiumfolien,
- d. Anlagenbau,
- e. Antriebstechnik (z.B. Lager, Wälzlager, Getriebe, Zahnräder, ausgenommen KFZ-Antriebstechnik),
- f. Armaturen,
- g. Bergwerks-, Bau-, und Baustoffmaschinen, Walzwerksanlagen,
- h. Beschläge,
- i. Blankstahl,
- j. Blechwaren,
- k. Brückenbau,
- l. Dampfkessel,
- m. Fahrzeugzubehör (ausgenommen elektrisches),
- n. Feuerlöschsysteme,
- o. Formenbau,
- p. Hebezeuge und Fördermittel (ausgenommen Gabelstapler für die Straße),
- q. Hydraulische und pneumatische Ausrüstungen,
- r. Industrieöfen und Brenner (ausgenommen elektrische),
- s. Kaltband und Kaltprofile,
- t. Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse,
- u. Koch- und Heizgeräte (ausgenommen elektrische),
- v. Land- und forstwirtschaftliche Maschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Zugmaschinen),
- w. Löschsysteine,
- x. Lokomotiven und andere Schienenfahrzeuge,
- y. Luft- und Drucklufttechnik,
- z. Maschinen für die Glaserzeugung,
- aa. Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung,
- bb. Maschinen für die Textil-, Bekleidungsherstellung und Lederverarbeitung,
- cc. Maschinenbauzubehör,
- dd. Medizin-, Mess-, Steuerungs-, Regeltechnik (ausgenommen elektrische),
- ee. Metallmöbel,
- ff. Metallpulver auf nicht metallurgischer Basis,
- gg. Musikinstrumente, Sportgeräte und Spielwaren,
- hh. Münzen, Schmuck- und Galanteriewaren,
- ii. Oberflächentechnik inklusive Anlagen,
- jj. Optische Erzeugnisse,
- kk. Papier- und Druckereimaschinen,
- ll. Prüfmaschinen (ausgenommen elektrische),
- mm. Pumpen und Kompressoren,
- nn. Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke,
- oo. Schiffbau,
- pp. Schlösser und Schließsysteme,
- qq. Schneidwaren und Bestecke,
- rr. Schrauben, Nieten, Ketten und Federn,
- ss. Spanlos und spanabhebend bearbeitete Teile,
- tt. Stahldraht und Drahtwaren (ausgenommen isolierte Drähte),
- uu. Stahlrohre (ausgenommen Nahtlosrohre),
- vv. Tanks und Behälter,
- ww. Verbrennungsmotoren (ausgenommen Kraftfahrzeugmotoren) und Turbinen,
- xx. Verpackungen, Verpackungs- und Füllmaschinen,
- yy. Waagen,
- zz. Waffen und Munition,
- aaa. Werkzeuge (Maschinen- und Handwerkzeuge),
- bbb. Werkzeugmaschinen für Holz, Metall und Kunststoff,
- ccc. Wärmebehandlung als Form der Oberflächenveredelung und
- ddd. Zentralheizungskessel, Heizkörper, Zentralheizungs- und Lüftungsbau.

17. Fachverband der Fahrzeugindustrie, umfassend die Unternehmungen der Fahrzeugindustrie, insbesondere folgende Unternehmungen:

- a. Kraftfahrzeugindustrie,
- b. Karosserie-, Aufbauten- und Anhängerbauindustrie,
- c. Kraftfahrzeug-Verbrennungsmotorenindustrie,
- d. industrielle Fahrzeug- und Kraftfahrzeugmotorinstandsetzung,
- e. Fahrräder- und Kinderwagenindustrie,
- f. sonstige Fahrzeuge und
- g. Flugzeuge erzeugende Industrie.

18. Entfällt.

19. Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie, umfassend die Industrieunternehmungen in folgenden Bereichen:

- a. Herstellung von elektrotechnischen und elektronischen Erzeugnissen, Geräten, Komponenten, Systemen,
- b. Errichtung, Betrieb und Instandhaltung elektrotechnischer und elektronischer Anlagen,
- c. Entwicklung von Software,
- d. Akkumulatoren, Batterien,
- e. Antriebstechnik,
- f. Automatisierungstechnik, Steuerungstechnik, Regeltechnik,
- g. Bauelemente,
- h. Energietechnik,
- i. Gebäudeautomation und -management,
- j. Haushaltsgeräte,
- k. Informationstechnik,
- l. Installationstechnik, Installationsmaterial,
- m. Kabel, Leitungen, Drähte,
- n. Kommunikationstechnik,
- o. Leittechnik, Prozesstechnik, Fernwirktechnik,
- p. Lichttechnik, Lampen, Leuchten,
- q. Medizintechnik,
- r. Mess- und Prüftechnik,
- s. Mikro-, Nanotechnik,
- t. Multimedia,
- u. Schweißtechnik,
- v. Sicherungstechnik, Signaltechnik,
- w. Solartechnik,
- x. Unterhaltungselektronik, Audio- und Videotechnik,
- y. Umwelttechnik und
- z. Verkehrstechnik.

20. Fachverband der Textilindustrie, umfassend die Unternehmungen der Textilindustrie, insbesondere Unternehmungen der:

- a. Spinnerei-, Zwirnereiindustrie einschließlich des Texturierens und der Adjustierung,
- b. Webereiindustrie,
- c. Textilveredelungsindustrie einschließlich Textildruck,
- d. Strick- und Wirkwarenindustrie,
- e. Strumpfwarenindustrie,
- f. Teppichindustrie,
- g. Möbelstoffindustrie,
- h. Spitzen- und Gardinenindustrie,
- i. Stickereiindustrie,
- j. Band-, Flechtwaren- und Posamentenindustrie,

- k. Verbandstoff- und Watteindustrie,
- l. Erzeugung von textilen Ausstattungen für Autos und andere Verkehrsmittel, ausgenommen die Konfektion von Sitzbezügen aus zugekauftem textilem Material,
- m. Planen, Zelte, Segel, Markisen, Säcke erzeugende Industrie,
- n. Vliesstoff- und Filzindustrie,
- o. Erzeugung von sonstigen technischen Textilien ausgenommen Schutzbekleidung und
- p. industrielles Textilrecycling.

21. Fachverband der Bekleidungsindustrie, umfassend die Unternehmungen der Bekleidungsindustrie, insbesondere:

- a. die Unternehmungen der Damenoberbekleidungsindustrie,
- b. Herren- und Kinderoberbekleidungsindustrie,
- c. Gummi- und Regenschutzbekleidungsindustrie,
- d. Hosenträgerindustrie,
- e. Hut- und Kappenindustrie,
- f. Bettenausstattungsindustrie,
- g. Knopf- und Bekleidungsverschlussindustrie,
- h. Krawatten- und Schalindustrie,
- i. Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie,
- j. Lederoberbekleidungsindustrie,
- k. Pelz verarbeitende Industrie,
- l. Schirmindustrie,
- m. Wäsche-, Mieder-, Berufs- und Sportbekleidungsindustrie,
- n. Zutaten und Uniformausstattungsindustrie,
- o. in Form eines Industriebetriebes geführte Wäschereien,
- p. Färbereien und chemischen Reinigungsbetrieben,
- q. in Form eines Industriebetriebes geführte Konfektionierer von Sitzbezügen für Autos und andere Verkehrsmittel aus zugekauftem Material und
- r. in Form eines Industriebetriebes geführte Mietwäschebetriebe.

22. Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, umfassend:

- a. die Erdgasunternehmen (Fernleitung, Verteilung, Lieferung und Kauf von Erdgas mit Ausnahme der Endverbraucher),
- b. Wärmeversorgungsunternehmen (Erzeugung einschließlich Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, Verteilung) und
- c. Kälteversorgungsunternehmen (Erzeugung, Verteilung), ausgenommen Elektrizitätsunternehmen.

§ 4. Sparte Handel

1. Fachverband des Lebensmittelhandels, umfassend den Handel mit:

- a. Nahrungs- und Genussmitteln, ausgenommen Waren des Agrarhandels und
- b. Wild und Geflügel.

2. Fachverband der Tabaktrafikanter, umfassend Handel mit Tabakwaren.

3. Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben, umfassend:

- a. Arzneimittelgroßhandel,
- b. Arzneimitteldepositeure,
- c. Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien,
- d. Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren und
- e. Handel mit Farben, Lacken und Anreicherbedarf.

4. Fachverband des Agrarhandels, umfassend:

- a. Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten,
- b. Handel mit Futtermitteln,
- c. Handel mit Düngemitteln,
- d. Handel mit Saaten und Samen,
- e. Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebel,
- f. Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten,
- g. Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh),
- h. Handel mit Därmen und Fleischereibedarf,
- i. Großhandel mit Fleisch (frisch oder gefroren),
- j. Handel mit Häuten, Rohwaren und Fellen und
- k. Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung.

5. Fachverband des Energiehandels, umfassend Handel mit:

- a. festen, mineralischen und biogenen Brennstoffen,
- b. Holzkohle,
- c. Heizölen und Flüssiggas,
- d. Treib- und Schmierstoffen und
- e. sonstigen Mineralölprodukten.

6. Fachverband des Markt-, Straßen- und Wanderhandels, umfassend:

- a. Marktfahrer,
- b. Markthändler, die andere Waren als Lebensmittel führen,
- c. Marktviktualienhändler,
- d. Straßenhändler,
- e. Wanderhändler,
- f. Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und
- g. Handel mit Christbäumen.

7. Fachverband des Außenhandels, umfassend den Export-, Import-, Transit- und Binnenmarkthandel.

8. Fachverband des Textilhandels, umfassend den Handel mit:

- a. Bekleidung und Textilien,
- b. textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten,
- c. Geweben, Gewebesäcken, Plachen und Decken und
- d. Borsten, Haaren und Federn.

9. Fachverband des Schuhhandels, umfassend den Handel mit:

- a. Schuhen,
- b. Leder und Schuhzubehör und
- c. Sattlerbedarf.

10. Fachverband des Direktvertriebes, umfassend:

- a. Warenpräsentatoren und
- b. Vermittler von Warenhandelsgeschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

11. Fachverband des Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandels, umfassend den Handel mit:

- a. Kurz-, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln,
- b. Spielwaren,
- c. Sportartikeln,
- d. Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen,
- e. Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote,
- f. Korbwaren und Kinderwagen,
- g. Reiseandenken und
- h. Devotionalien.

12. Fachverband des Papierhandels, umfassend den Handel mit:

- a. Papier, Papier- und Schreibwaren,
- b. Büroartikeln und Zeichenbedarf,
- c. Großhandel mit unverarbeitetem Papier und
- d. Großhandel mit Postkarten.

13. Entfällt.

14. Fachverband der Handelsagenten, umfassend Handelsagenten.

15. Fachverband des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels, umfassend den Handel mit:

- a. Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf,
- b. Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus,
- c. Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede,
- d. Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik,
- e. Sammelstücken (Orden, historische Wertpapiere und Poststücke, Telefonwertkarten udgl.),
- f. Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen und
- g. Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen.

16. Fachverband des Eisen- und Hartwarenhandels, umfassend den Handel mit:

- a. Eisen, Stahl und anderen Metallen sowie Waren daraus,
- b. Sanitärartikeln,
- c. Röhren- und heizungstechnischem Zubehör,
- d. Werkzeugen,
- e. Haus- und Küchengeräten,
- f. Glas-, Porzellan- und Keramikwaren und
- g. Waffen, Schieß- und Sprengmitteln sowie pyrotechnischen Artikeln,

17. Fachverband des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf, umfassend Handel mit:

- a. Telekommunikationssystemen,
- b. Büromöbeln und Zubehör,
- c. Landmaschinen,
- d. motorisierten Garten-, Forst- und Kommunalgeräten einschließlich Zubehör,
- e. Maschinen und Präzisionswerkzeugen für die Erzeugung sowie Be- und Verarbeitung von Materialien aller Art einschließlich Zubehör,

- f. Maschinen für Versorgungsbetriebe (z.B. für Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Fernheizwerke),
- g. Münzautomaten und
- h. technischen und industriellem Bedarf.

18. Fachverband des Fahrzeughandels, umfassend den Handel mit:

- a. Automobilen und Motorrädern einschließlich Bereifung, Zubehör und Ersatzteilen,
- b. Flugzeugen einschließlich Zubehör und Bestandteilen und
- c. Motorbooten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen.

19. Fachverband des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels, umfassend Handel mit:

- a. Artikeln der Fotobranche und des Kinobedarfs,
- b. optischen und feinmechanischen Geräten,
- c. ärztlichen Apparaten, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen,
- d. Zahnwarenbedarf und zahnärztlichen Einrichtungen,
- e. Sanitätswaren, medizinischen Gummiwaren und
- f. Laboratoriumsbedarf.

20. Fachverband des Radio- und Elektrohandels, umfassend Handel mit:

- a. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation,
- b. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen,
- c. Musikinstrumenten und deren Zubehör,
- d. Bild- und Tonträgern,
- e. Elektroinstallationsmaterial und
- f. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör und
- g. Videotheken.

21. Fachverband des Holz- und Baustoffhandels, umfassend den Handel mit:

- a. Holz aller Art, ausgenommen Brennholz,
- b. Holzfabrikaten und Holzhäusern,
- c. Baustoffen, Bauelementen (Fenster, Türen, Tore, Sonnenschutz
- d. Fachgruppe für den Handel mit Baustoffen und Flachglas, umfassend Handel mit Baustoffen, Bauelementen (Fenster, Türen, Tore, Sonnenschutz) und sonstigen Baumaterialien und Flachglas.

22. Fachverband des Versandhandels und der Warenhäuser, umfassend:

- a. Unternehmungen, die sich mit dem Vertrieb von Waren im Wege des Versandhandels beschäftigen und
- b. Warenhäuser.

23. Fachverband des Einrichtungsfachhandels, umfassend den Handel mit:

- a. Möbeln,
- b. Linoleum, Teppichen und sonstigen Fußbodenbelägen,
- c. Tapeten und Tapeziererbedarf,
- d. einschlägigen Waren der Raumausstattung und
- e. Bettwaren und Vorhängen.

24. Fachverband des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung, umfassend Handel mit:

- a. Sekundärrohstoffen und
- b. Alt- und Abfallstoffen.

25. Entfällt.

26. Fachverband der Versicherungsagenten, umfassend Versicherungsagenten.

27. Allgemeiner Fachverband des Handels, umfassend alle Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Handels angehören, insbesondere:

- a. Handel mit zoologischen Artikeln,
- b. Handel mit Altwaren (Trödler, Tandler) und
- c. Blumengroßhandel.

§ 5. Sparte Bank und Versicherung

1. Fachverband der Banken und Bankiers, umfassend:

- a. alle Aktienbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband angehören (wie zB nach Einbringung des Bankbetriebes gemäß § 92 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 639/1993 und BGBl. Nr. 917/ 1993, dem Fachverband der einbringenden Bank),
- b. Bankiers,
- c. sonstige Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Genehmigung auf Grund des Bankwesengesetzes und Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 BWG, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband angehören,
- d. die Österreichische Postsparkasse,
- e. freie Makler gemäß dem Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/1989, in der jeweils geltenden Fassung und
- f. die Wüstenrot Bausparkassen AG.

2. Fachverband der Sparkassen, umfassend:

- a. Sparkassen,
- b. die Bausparkasse der Österreichischen Sparkassen AG,
- c. die Bank der Tiroler Sparkasse in Jungholz-AG,
- d. die S-Wohnbaubank AG,
- e. die EBOÖ-Finanzservice Aktiengesellschaft,
- f. die EBSBG-Finanzservice Aktiengesellschaft und
- g. die EBKTN-Finanzservice Aktiengesellschaft.

3. Fachverband der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch, umfassend:

- a. Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch,
- b. die Österreichische Volksbanken Aktiengesellschaft,
- c. die Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H.,
- d. Bank für Wirtschaft und Freie Berufe Aktiengesellschaft,
- e. VB-Factoring Bank AG,
- f. VB Consulting für Anlagemanagement Bank AG,
- g. VB Investmentbank AG,
- h. Volksbanken Kapitalanlageges.m.b.H.,
- i. VB International AG,
- j. die Immokapitalanlage AG,
- k. Victoria-Volksbanken Mitarbeitervorsorgekasse AG und

- I. Bausparkassen, sofern sie nicht einem anderen Fachverband angehören.

4. Fachverband der Raiffeisenbanken, umfassend die Raiffeisenbanken und Raiffeisenlandesbanken einschließlich:

- a. der Raiffeisen-Zentralbank Österreich AG,
- b. die Raiffeisen Bausparkasse GmbH,
- c. die Raiffeisen Wohnbaubank AG,
- d. Raiffeisen Kapitalanlage Ges.m.b.H.Wien,
- e. Salzburg-München Wertpapierfonds Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Salzburg,
- f. Privatbank AG der Raiffeisen-Landesbank Oberösterreich,
- g. der Kepler-Fonds Kapitalanlageges.m.b.H.,
- h. der Raiffeisen Centrobank AG,
- i. Notartreuhandbank AG,
- j. Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG,
- k. Raiffeisen Leasing Bank AG,
- l. Raiffeisen-Holding Niederösterreich - Wien reg.Gen.m.b.H.
- m. Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. und
- n. die ÖVK Vorsorgekasse AG.

5. Fachverband der Landes-Hypothekenbanken, umfassend:

- a. die Landes-Hypothekenbanken,
- b. die Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken,
- c. die Hypo-Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,
- d. die Hypo-Bausparkasse AG,
- e. die Hypo-Wohnbaubank AG.

6. Fachverband der Versicherungsunternehmungen, umfassend Versicherungsunternehmungen.

7. Fachverband der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, umfassend kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

8. Fachverband der Lotterien, umfassend:

- a. Klassenlotteriegeschäftsstellen,
- b. Lottokollekturen und
- c. Unternehmungen für Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz.

9. Fachverband der Pensionskassen, umfassend überbetriebliche und betriebliche Pensionskassen.

§ 6. Sparte Transport und Verkehr

1. Fachverband der Schienenbahnen, umfassend:

- a. die Österreichischen Bundesbahnen,
- b. die nicht vom Bund betriebenen Haupt- und Nebenbahnen,
- c. Unternehmungen mit Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibusbetrieben,
- d. Schieneninfrastruktur-, planungs-, errichtungs-, finanzierungs-, kontroll- und -betriebsunternehmungen,
- e. Eisenbahnverkehrsunternehmungen, soweit sie nicht von lit. a und b erfaßt sind,
- f. Schlaf- und Speisewagenunternehmungen und Wagenleihunternehmungen und
- g. Verkehrsverbundorganisationsunternehmungen.

2. Fachverband der Schifffahrtsunternehmen, umfassend:

- a. Betriebe der Strom-, Fluss- und Kanalschifffahrt (Groß- und Kleinschifffahrt),
- b. Überfuhrunternehmen (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfahren),
- c. Binnenseeschifffahrt,
- d. Floßfahrt, Raftingunternehmen,
- e. Hochseeschifffahrt,
- f. Hafenunternehmungen und
- g. Motorbootfahrschulen.

3. Fachverband der Luftfahrtunternehmen, umfassend:

- a. Luftverkehrsunternehmen,
- b. Flugplatzunternehmen,
- c. Luftfahrtinfrastrukturunternehmen,
- d. Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen und
- e. Flugschulen.

4. Fachverband der Seilbahnen, umfassend:

- a. Hauptseilbahnen,
- b. Kleinseilbahnen und
- c. Schlepplifte.

5. Fachverband der Spediteure, umfassend:

- a. Betriebe der Spedition und Lagerei,
- b. Betriebe der Frachtenreklamations-, Tarif- und Transportberatungsunternehmen,
- c. Betriebe der Transportagenturen und
- d. Verlader.

6. Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen, umfassend die Unternehmen der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder durch die Kraft von Tieren bewegten Landfahrzeugen sowie für Kraftfahrzeugverleihunternehmen.

7. Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe, umfassend die Unternehmen der Güterbeförderung mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs.

8. Fachverband der Autobusunternehmen, umfassend:

- a. die Unternehmen im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen und
- b. Kraftfahrlinienunternehmen.

9. Fachverband der Fahrschulen, umfassend Fahrschulen.

10. Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen, umfassend:

- a. Garagenunternehmen,
- b. Tankstellenunternehmen (ausschließlicher Betrieb des Wiederverkaufs von Betriebsstoffen an Kraftfahrer durch Zapfstellen) und
- c. Unternehmen zur Wartung von Kraftfahrzeugen (Servicestationen).

11. Entfällt.

12. Allgemeiner Fachverband des Verkehrs, umfassend alle Verkehrsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Verkehrs angehören, insbesondere:

- a. Fahrzeug- und Transportbegleitung,
- b. Presseagenturen,
- c. Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen und
- d. Anbieter von Telematikdiensten sowie die Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmungen im Bereich des Verkehrswesens.

§ 7. Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

1. Fachverband Gastronomie, umfassend:

- a. Gastgewerbebetriebe, insbesondere für Gasthäuser und Restaurants (einschließlich Bahnhofs-, Schiffs- und Flughafenrestaurant und Grill- und Spezialitätenrestaurants),
- b. Gasthöfe mit höchstens acht Gästebetten,
- c. Rasthäuser (Raststätten) mit höchstens acht Gästebetten,
- d. Kaffeehäuser, Kaffeerestaurants,
- e. Espressobetriebe,
- f. Kaffeeconditoreien und Stehcaffeeschenken,
- g. Weinstuben, Weinschenken,
- h. Bierstuben (Pubs),
- i. Branntweinschenken,
- j. Bars (Tanzbars), Diskotheken,
- k. Imbissstuben, Jausenstationen,
- l. Buffets aller Art (einschließlich Tankstellenbuffets),
- m. Kantinen, Werksküchen, Mensabetriebe,
- n. Eissalons, Eisdielen,
- o. Milchtrinkstuben,
- p. Lieferküchen und
- q. Partyservice und das freie Gewerbe der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken (zB Würstelstände).

2. Fachverband Hotellerie, umfassend:

- a. Gastgewerbebetriebe, insbesondere Hotels,
- b. Gasthöfe mit mehr als acht Gästebetten,
- c. Rasthäuser mit mehr als acht Gästebetten,
- d. Pensionen, Pensionate,
- e. Fremdenheime (Miethäuser),
- f. Kinderheime und das freie Gewerbe der Beherbergung von Gästen (zB Schutzhütten) und
- g. Frühstückspensionen bis zehn Betten.

3. Fachverband der privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe, umfassend:

- a. private Krankenanstalten gemäß dem KAKuG (Privatkranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Säuglingsheime usw.),
- b. Ambulatorien gemäß dem KAKuG zum Zwecke der Untersuchung und/oder Behandlung,
- c. Pflegeheime mit landesgesetzlicher Berechtigung,
- d. Kur- und Heilbadeanstalten,
- e. Altersheime und
- f. Betriebe zur Gewinnung und Versendung natürlicher Heilvorkommen (zB Heilwässer, Moore, Schlämme).

4. Fachverband der Bäder, umfassend:

- a. Luft-, Licht- und Sonnenbäder (Solarien),
- b. Freibäder,
- c. Flußbäder,
- d. Strandbäder,
- e. Brausebäder,
- f. Hallenbäder,
- g. Wannenbäder,
- h. Dampfbäder und
- i. Saunabäder und verwandte Unternehmungen.

5. Fachverband der Reisebüros, umfassend die Unternehmungen mit Berechtigungen für das gebundene oder freie Reisebürogewerbe.

6. Fachverband der Kultur- und Vergnügungsbetriebe, umfassend:

- a. Privattheater mit hausgebundener Konzession, Lizenz oder Spielgenehmigung, ambulante Theater,
- b. Variétés und Kabaretts mit hausgebundener Konzession, Lizenz oder Spielgenehmigung, ambulante Variétés oder Kabaretts,
- c. Zirkusse und
- d. Vergnügungsunternehmungen pratermäßiger Art (Schausteller und ähnliche Veranstaltungenunternehmungen wie zB Schaubergwerke).

7. Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter, umfassend:

- a. Lichtspieltheater und Inhaber sonstiger landesgesetzlicher Berechtigungen von zur Vorführung durch Projektion erzeugter Bilder und
- b. Audiovisionsveranstalter.

8. Fachverband der Freizeitbetriebe, umfassend alle Unternehmungen des Tourismus und der Freizeitwirtschaft, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Tourismus und der Freizeitwirtschaft zuzuordnen sind, insbesondere:

- a. Spielautomatenaufsteller (ausgenommen Inhaber von Vergnügungsunternehmungen pratermäßiger Art dh der Schausteller, oder von gastgewerblichen Betrieben, wenn sie höchstens acht Spielautomaten im Nebenbetrieb halten),
- b. Spielautomatenverleiher,
- c. Künstlervermittler (Künstler- und Modellvermittlung gemäß AMFG, Vermittlung selbständiger Künstler gemäß der GewO 1994),
- d. Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen oder Messen,
- e. Fremdenführer und Reisebetreuer,
- f. Tanzschulen,
- g. Kartenbüros,
- h. Fitnessstudios,
- i. Sportplätzen, Eislaufplätzen, (Tisch)tennisplätzen, Golf-, und Minigolfplätzen ua.),
- j. sonstigen Sport- und Freizeitanlagen, wie Rodel- und Kegelbahnen, Trampolinanlagen, Rennstrecken,
- k. von Boots- und Jachtvermietungen und Bootseinstellplätzen,
- l. Vermietung von Fahrrädern, Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitneßgeräten) und von Reittieren,
- m. Reitschulen,
- n. Renn- und Reitpferdetrainer,
- o. Campingplätze,
- p. Spielbanken/Casinos nach dem Glücksspielgesetz,
- q. Abhalten erlaubter Spiele,
- r. Wettbüros (Buchmacher, Totalisateure, Wettkommisäre ua.),

- s. Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen (Schuhputzer, Fahrrad- und Gepäckaufbewahrung, Betreuung von älteren Menschen, Garten-, Kinder- und Haustierbetreuung, Parkplatz- und Fahrzeugwächter, Lotsen, Durchführung von Botengängen, Garderobehalter u. dgl.),
- t. Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen),
- u. Privatgeschäftsvermittlung im Bereiche des Tourismus und der Freizeitwirtschaft und
- v. alle sonstigen gewerblichen Sport- und Freizeitbetriebe.

§ 8. Sparte Information und Consulting

1. Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft, umfassend:

- a. Abwasserbehandler,
- b. Altölsammler, -behandler und -verwerter,
- c. Bereitstellung, Wartung und Entsorgung von Mobil-WC-Anlagen,
- d. Betreiber von Kompostier- und Trankanlagen,
- e. Deponiebetreiber,
- f. Entrümpler,
- g. Erzeuger von Ersatzbrennstoffen,
- h. Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung,
- i. Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste,
- j. Klärschlammbehandler,
- k. Sonderabfallsammler und -beseitiger,
- l. Tankreiniger und
- m. thermische Verwertung von Abfall und Altstoffen.

2. Fachverband Finanzdienstleister, umfassend:

- a. Ausgleichsvermittler,
- b. Auskunftsteien über Kreditverhältnisse,
- c. Geld-, Kredit- und Bausparvermittler,
- d. Leasingunternehmen,
- e. Pfandleihunternehmer,
- f. Vermögensberater und Verwalter von beweglichem Vermögen,
- g. Vermögensverwalter,
- h. Versteigerer beweglicher Sachen und
- i. Wertpapierdienstleister.

3. Fachverband Werbung und Marktkommunikation, umfassend:

- a. Werbe- und Kommunikationsagenturen,
- b. Werbeberater,
- c. Markt- und Meinungsforscher,
- d. Werbetexter,
- e. Werbegraphik-Designer,
- f. Werbegestalter (Ausstellungs-, Messe- und Schaufenstergestalter),
- g. Werbungsmittler,
- h. Werbungsvertreter (Anzeigenvertreter),
- i. Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen,
- j. Werbemittelhersteller,
- k. Werbemittelverteiler,
- l. Ankündigungsunternehmen für Innen- und Außenwerbung,
- m. Public Relations-(Öffentlichkeitsarbeits-)Berater,
- n. Event-Marketer,
- o. Multimedia-Berater und
- p. Sponsoringberater.

4. Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie, umfassend:

- a. Unternehmens- und Managementberatung,
- b. Personalberatung und -vermittlung,
- c. Marketingberatung,
- d. Organisationsberatung,
- e. betriebswirtschaftliche Beratung, insbesondere Finanz- und Rechnungswesen,
- f. Wirtschaftstraining,
- g. Wirtschaftsmediatoren,
- h. Logistikberatung in betriebswirtschaftlich-organisatorischer Sicht,
- i. Umwelt- und Ökologieberatung,
- j. Beratung in außenwirtschaftlichen Angelegenheiten,
- k. Technologie- und Telekommunikationsberatung,
- l. Qualitätsmanagementberatung,
- m. Knowledge Management Beratung,
- n. Gewerbliche Buchhalter,
- o. EDV-Beratung einschließlich Datenkommunikation,
- p. Softwareentwicklung, -erzeugung, -implementierung und -wartung,
- q. Systemanalyse und -beratung,
- r. Verwaltung und Bearbeitung von Datenbanken,
- s. Informationsbroking,
- t. Rechenzentrumsleistungen,
- u. Datenerfassung,
- v. Internet Service- und Content-Provider,
- w. Anbieter von Mehrwertdiensten,
- x. Anbieter von Telekommunikationsinfrastruktur, soweit sie nicht anzeigepflichtig nach § 15 TKG 2003 sind (ausgenommen das Errichten von elektrotechnischen Netzen und Funkanlagen) und
- y. Dienstleistungen in der Mediamatik.

5. Fachverband der Technischen Büros - Ingenieurbüros, umfassend Technische Büros.

6. Fachverband Druck, umfassend:

- a. Drucker ohne Rücksicht auf die Betriebsform,
- b. Drucker nach einfachen Verfahren (Vervielfältiger) ohne Rücksicht auf die Betriebsform,
- c. Schriftgießer und Druckletternerzeuger,
- d. Druckformenhersteller ohne Rücksicht auf die Betriebsform,
- e. Schreibbüros,
- f. Übersetzungsbüros und
- g. Notenstecher.

7. Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhandler, umfassend:

- a. Immobilienmakler,
- b. Immobilienverwalter,
- c. Bauträger und
- d. Inkassoinstitute.

8. Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft, umfassend:

- a. Handel mit Büchern, Musikalien, Kunstblättern (Reproduktionen),
- b. Großhandel mit Zeitungen und Zeitschriften,
- c. Leihbibliotheken und Lesezirkel,
- d. Buchgemeinschaften,
- e. Buch-, Kunst- und Musikverlag,
- f. Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke bei Privatpersonen und

- g. Kleinhandel mit Druckwerken und Darstellungen gemäß § 158 Z 3 und 4 GewO 1994, in der jeweils geltenden Fassung.

9. Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, umfassend:

- a. Versicherungsmakler und
- b. Berater in Versicherungsangelegenheiten.

10. Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, umfassend:

- a. Hörfunk- und Fernsehunternehmungen (terrestrische Verbreitung von Rundfunk),
- b. Kabel- und Satellitenrundfunkunternehmungen (Kabel- und sonstige Verbreitung von Rundfunk) und
- c. Betreiber von öffentlichen Telefondiensten mittels selbstbetriebener fester oder mobiler Kommunikationsnetze, Anbieter von öffentlichen Mietleitungen und öffentlichen Mietleitdiensten gemäß § 15 TKG 2003 und sonstige Betreiber von Telekommunikationsnetzen und -diensten, insbesondere öffentliche Daten- und Internet-Kommunikationsdienste.

Errichtung von Fachgruppen

§ 9. (1) Gemäß § 15 Abs. 2 WKG kann im Bereich jeder Landeskammer im Wirkungsbereich eines jeden Fachverbandes je eine Fachgruppe errichtet werden.

(2) Im Bereich folgender Landeskammern können bei den angeführten Fachverbänden mehrere Fachgruppen errichtet werden:

A. Wirtschaftskammer Wien

I. Landessparte Gewerbe und Handwerk

1. Fachverband der Dachdecker und Pflasterer (§ 2 Z 3)

- a. Fachgruppe der Dachdecker, umfassend Dachdecker,
- b. Fachgruppe der Pflasterer, umfassend Pflasterer.

2. Fachverband Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss (§ 2 Z 19)

- a. Fachgruppe der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen, umfassend:
 - 1. Metall- und Eisengießer,
 - 2. Zinggießer,
 - 3. Gürtler,
 - 4. Bronzeware- und Chinasilberwarenerzeuger,
 - 5. Metallgalanteriewarenerzeuger,
 - 6. Graveure,
 - 7. Guillocheure und Ziseleure,
 - 8. Formenstecher,
 - 9. Emaillere,
 - 10. Plattierer,
 - 11. Schmuckwarenhersteller,
 - 12. Stempelerzeuger,
 - 13. Flexografen,
 - 14. Edelsteingraveure,

15. Edelsteinschleifer,
16. Metalldrücker,
17. Metallpresser und
18. Polier- und Schleifscheibenerzeuger,

b. Fachgruppe der Metallschleifer und Galvaniseure, umfassend:

1. Metallschleifer und Galvaniseure und
2. Oberflächentechniker.

3. Fachverband der Tapezierer, Dekorateure und Sattler (§ 2 Z 29)

a. Fachgruppe der Tapezierer und Dekorateure, umfassend:

1. Tapezierer,
2. Dekorateure,
3. Bettwarenerzeuger,
4. Bettwarenreiniger,
5. Segelmacher,
6. Zelterzeuger und
7. Sonnenschutzanlagenhersteller (Jalousien, Rolläden, Markisen), soweit sie nicht zu den Tischlern oder Schlossern gehören.

b. Fachgruppe der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer, umfassend:

1. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer,
2. Erzeuger von Fußbällen und Hundesportartikeln,
3. Erzeuger von Fechtartikeln,
4. Hersteller von Produkten unter Verwendung der Federkielsticktechnik,
5. Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner,
6. Lederwarenerzeuger,
7. Gürtel- und Riemenerzeugung und
8. Reparatur von Lederwaren und Taschen.

4. Fachverband der Gärtner und Floristen (§ 2 Z 40)

a. Fachgruppe der Gärtner, umfassend:

1. gewerbliche Gärtner, wie Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) und
2. Friedhofsgärtnerei und

b. Fachgruppe der Floristen, umfassend:

1. Floristen (Blumenbinder) und Blumeneinzelhändler und
2. Kleinhandel mit Schnittblumen.

5. Fachverband der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäude-reiniger (§ 2 Z 43)

a. Fachgruppe der chemischen Gewerbe, umfassend:

1. Erzeuger von Farben und Lacken, Kunststoffen und Klebstoffen,
2. Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln,

3. Seifensieder,
4. Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, Schuhcreme, Reinigungs- und Pflegemitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren,
5. Parfümeriewaren,
6. Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern,
7. Sprengpräparaten,
8. Hersteller von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
9. Hersteller von Haushaltschemikalien,
10. Hersteller von Arzneimitteln,
11. Hersteller von Therapieergänzungsmitteln,
12. Verarbeiter von Erdölprodukten,
13. Waschmittel- und Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen,
14. Erzeuger pharmazeutischer Waren,
15. Chemische Laboratorien und
16. Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes),

b. Fachgruppe der Schädlingsbekämpfer, umfassend Schädlingsbekämpfer,

c. Fachgruppe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, umfassend Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger.

6. Fachverband der Augentoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker (§ 2 Z 49)

a. Fachgruppe der Augentoptiker und Hörgeräteakustiker, umfassend:

1. Augentoptiker,
2. Kontaktlinsentoptiker,
3. Hörgeräteakustiker und
4. Hersteller von künstlichen Augen aus Glas,

b. Fachgruppe der Bandagisten und Orthopädietechniker, umfassend:

1. Orthopädietechniker,
2. Bandagisten und
3. Niederwarenerzeuger.

II. Landessparte Handel

1. Fachverband des Lebensmittelhandels (§ 4 Z 1)

a. Fachgruppe des Lebensmittelgroßhandels, umfassend:

1. Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, ausgenommen Waren des Agrarhandels,
2. Großhandel mit Wild und Geflügel,

b. Fachgruppe des Lebensmitteleinzelhandels, umfassend:

1. Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, ausgenommen Waren des Agrarhandels und
2. Einzelhandel mit Wild und Geflügel.

2. Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben (§ 4 Z 3)

- a. Fachgruppe für den Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien, umfassend Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Giften und Chemikalien,
- b. Fachgruppe für den Großhandel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, Chemikalien sowie Handel mit Farben und Lacken, umfassend:
 - 1. Großhandel mit Drogerie- und Parfümeriewaren, Giften und Chemikalien,
 - 2. Arzneimittelgroßhandel,
 - 3. Arzneimitteldepositeure und
 - 4. Handel mit Farben, Lacken, Anstreicherbedarf und
 - 5. Handel mit Wasch- und Haushaltswaren,
- c. Fachgruppe für den Einzelhandel mit Parfümeriewaren, umfassend Einzelhandel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren.

3. Fachverband des Agrarhandels (§ 4 Z 4)

- a. Fachgruppe des Landesproduktenhandels, umfassend:
 - 1. Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten,
 - 2. Handel mit Futtermitteln,
 - 3. Handel mit Düngemitteln,
 - 4. Handel mit Saaten und Samen,
 - 5. Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebel und
 - 6. Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten,
- b. Fachgruppe des Viehhandels und des Fleischgroßhandels, umfassend:
 - 1. Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh),
 - 2. Handel mit Därmen und Fleischereibedarf,
 - 3. Großhandel mit Fleisch (frisch oder gefroren) und
 - 4. Handel mit Häuten, Rohwaren und Fellen,
- c. Fachgruppe des Wein- und Spirituosenhandels, umfassend:
 - 1. Handel mit Wein und Weinmost,
 - 2. Spirituosen,
 - 3. Obstwein und Obstmost und
 - 4. Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung.

4. Fachverband des Markt-, Straßen- und Wanderhandels (§ 4 Z 6)

- a. Fachgruppe des Markt-, Straßen- und Wanderhandels, mit Ausnahme des Marktviktualienhandels, umfassend:
 - 1. Marktfahrer,
 - 2. Markthändler, die andere Waren als Lebensmittel führen,
 - 3. Straßenhändler,
 - 4. Wanderhändler,
 - 5. Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und
 - 6. Handel mit Christbäumen,
- b. Fachgruppe der Marktviktualienhändler, umfassend Marktviktualienhändler.

5. Fachverband des Schuhhandels (§ 4 Z 9)

- a. Fachgruppe für den Großhandel mit Schuhen, umfassend Großhandel mit Schuhen, Leder- und Schuhzubehör sowie Sattlerbedarf,
- b. Fachgruppe für den Einzelhandel mit Schuhen, umfassend Einzelhandel mit Schuhen, Leder- und Schuhzubehör sowie Sattlerbedarf.

6. Fachverband des Textilhandels (§ 4 Z 8)

- a. Fachgruppe für den Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien, umfassend Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Plachen und Decken, Borsten, Haaren und Federn,
- b. Fachgruppe des Textilgroßhandels, umfassend Großhandel mit Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Plachen und Decken, Borsten, Haaren und Federn.

7. Fachverband des Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandels (§ 4 Z 11)

- a. Fachgruppe für den Einzelhandel mit Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, umfassend Einzelhandel mit Kurz-, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken und Devotionalien,
- b. Fachgruppe für den Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln, Korbwaren- und Kinderwagen, umfassend Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln, Fahrrädern einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, ausgenommen Motorboote, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, Korbwaren und Kinderwagen,
- c. Fachgruppe für den Großhandel mit Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren sowie Sportartikeln, Spielwaren und kunstgewerblichen Artikeln, umfassend Großhandel mit Kurz-, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Spielwaren, Sportartikeln, Fahrrädern einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, ausgenommen Motorboote, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, Korbwaren und Kinderwagen, Reiseandenken und Devotionalien.

8. Fachverband des Papierhandels (§ 4 Z 12)

- a. Fachgruppe für den Einzelhandel mit Papier, Büroartikeln und Schreibwaren, umfassend:
 - 1. Einzelhandel mit Papier, Papier- und Schreibwaren, Büroartikeln und Zeichenbedarf und
 - 2. Einzelhandel mit Postkarten und Glückwunschkarten,
- b. Fachgruppe für den Papiergroßhandel, umfassend:
 - 1. Großhandel mit Papier, Papier- und Schreibwaren, Büroartikeln und Zeichenbedarf,
 - 2. Großhandel mit unverarbeitetem Papier und
 - 3. Großhandel mit Postkarten und Glückwunschkarten.

9. Fachverband des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels (§ 4 Z 15)

- a. Fachgruppe für den Einzelhandel mit Juwelen, Gold-, Silberwaren und Uhren, umfassend Einzelhandel mit Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf, Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus und Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede,
- b. Fachgruppe für den Großhandel mit Uhren und Uhrenbestandteilen, Juwelen, Gold-, Silberwaren, Edelsteinen und Perlen, umfassend Großhandel mit Uhren, Uhrenbestandteilen

und Uhrmacherbedarf, Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus und Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede,

- c. Fachgruppe für den Handel mit alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika, umfassend Handel mit Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Grafik und der Plastik, Sammelstücken (Orden, historische Wertpapiere und Poststücke, Telefonwertkarten u. dgl.), Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen, Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen.

10. Fachverband des Eisen- und Hartwarenhandels (§ 4 Z 16)

- a. Fachgruppe für den Eisen- und Hartwareneinzelhandel, umfassend:

1. Einzelhandel mit Eisen, Stahl und anderen Metallen sowie Waren daraus,
2. Sanitärartikeln,
3. Röhren- und heizungstechnischem Zubehör,
4. Werkzeugen,
5. Haus- und Küchengeräten,
6. Glas-, Porzellan- und Keramikwaren,
7. Waffen, Schieß- und Sprengmitteln und
8. pyrotechnischen Artikeln,

- b. Fachgruppe für den Großhandel mit Stahl, Metallen und Sanitärartikeln, umfassend Großhandel mit Eisen, Stahl und anderen Metallen, Metallhalbfabrikaten, Sanitärartikeln und Röhren- und heizungstechnischem Zubehör und

- c. Fachgruppe für den Eisen- und Hartwarengroßhandel, umfassend Großhandel mit Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren, Waffen, Schieß- und Sprengmitteln sowie pyrotechnischen Artikeln, Werkzeugen und Eisen-, Stahl- und Metallwaren.

11. Fachverband des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf (§ 4 Z 17)

- a. Fachgruppe für den Handel mit Computern und Bürosystemen, umfassend Handel mit Telekommunikationssystemen, Büromöbeln und Zubehör, Computersystemen und Zubehör,
- b. Fachgruppe für den Handel mit Maschinen und Präzisionswerkzeugen, umfassend Handel mit Landmaschinen, motorisierten Garten-, Forst- und Kommunalgeräten einschließlich Zubehör, Maschinen und Präzisionswerkzeugen für die Erzeugung sowie Be- und Verarbeitung von Materialien aller Art einschließlich Zubehör, Maschinen für Versorgungsbetriebe (zB für Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Fernheizwerke) und Münzautomaten,
- c. Fachgruppe für den Handel mit technischem und industriellem Bedarf, umfassend Handel mit technischem und industriellem Bedarf.

12. Fachverband des Fahrzeughandels (§ 4 Z 18)

- a. Fachgruppe des Fahrzeughandels, umfassend:

1. Handel mit Automobilen und Motorrädern sowie deren Bereifung,
2. Handel mit Flugzeugen und motorbetriebenen Wasserfahrzeugen und
3. Einzelhandel mit Automobil- und Motorradteilen, Automobil- und Motorradzubehör sowie mit Bestandteilen und Zubehör für Flugzeuge und motorbetriebene Wasserfahrzeuge,

b. Fachgruppe für den Großhandel mit Kraftfahrzeugteilen und Serviceeinrichtungen, umfassend Großhandel mit Automobil-Motorradteilen und Zubehör sowie mit Bestandteilen und Zubehör für Flugzeuge und motorbetriebene Wasserfahrzeuge.

13. Fachverband des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels (§ 4 Z 19)

- a. Fachgruppe für den Fotohandel umfassend Handel mit Artikeln der Fotobranche und des Kinobedarfes und optischen und feinmechanischen Geräten,
- b. Fachgruppe für den Handel mit ärztlichem, zahnärztlichem und Laborbedarf, umfassend Handel mit ärztlichen Apparaten, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen, Zahnwarenbedarf und zahnärztlichen Einrichtungen, Sanitätswaren, medizinischen Gummiwaren und Laboratoriumsbedarf.

14. Fachverband des Radio- und Elektrohandels (§ 4 Z 20)

- a. Fachgruppe für den Einzelhandel mit Audio-, Video- und Elektrogeräten, Musikinstrumenten, Bild- und Tonträgern, umfassend Einzelhandel mit:
 - 1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation,
 - 2. Elektrogeräten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen,
 - 3. Musikinstrumenten und deren Zubehör,
 - 4. Bild- und Tonträgern,
 - 5. Elektroinstallationsmaterial,
 - 6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör und
 - 7. Videotheken,
- b. Fachgruppe für den Elektro- und Elektronikgroßhandel, umfassend Großhandel mit:
 - 1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation,
 - 2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen,
 - 3. Musikinstrumenten und deren Zubehör,
 - 4. Bild- und Tonträger,
 - 5. Elektroinstallationsmaterial und
 - 6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör.

15. Fachverband des Holz- und Baustoffhandels (§ 4 Z 21)

- a. Fachgruppe für den Handel mit Holz, umfassend Handel mit Holz aller Art, ausgenommen Brennholz, Holzfabrikaten und Holzhäusern,
- b. Fachgruppe für den Handel mit Baustoffen und Flachglas, umfassend Handel mit Baustoffen, Bauelementen (Fenster, Türen, Tore, Sonnenschutz) und sonstigen Baumaterialien und Flachglas.

16. Allgemeiner Fachverband des Handels (§ 4 Z 27)

- a. Fachgruppe für den Handel mit Altwaren, umfassend Handel mit Altwaren (Trödler, Tandler),
- b. Fachgruppe Allgemeiner Handel, umfassend alle Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Handels angehören, wie insbesondere Handel mit zoologischen Artikeln und Großhandel mit Blumen.

III. Landessparte Transport und Verkehr

1. Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe (§ 6 Z 7)

- a. Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe, umfassend Unternehmungen der konzessionierten Güterbeförderung mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs und
- b. Fachgruppe der Kleintransportunternehmungen, umfassend die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, deren höchstzulässige Nutzlast 600 kg nicht übersteigt.

IV. Landessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

1. Fachverband Gastronomie (§ 7 Z 1)

- a. Fachgruppe Gastronomie, umfassend:
 1. Gastbetriebe, insbesondere Gasthäuser und Restaurants (einschließlich Bahnhofs-, Schiffs- und Flughafenrestaurants sowie Grill- und Spezialitätenrestaurants),
 2. Gasthöfe mit höchstens acht Gästebetten,
 3. Weinstuben, Weinschenken,
 4. Bierstuben (Pubs),
 5. Branntweinschenken,
 6. Bars (Tanzbars), Diskotheken,
 7. Imbißstuben, Jausenstationen,
 8. Buffets aller Art (einschließlich Tankstellenbuffets),
 9. Kantinen, Werksküchen, Mensabetriebe,
 10. Eissalons, Eisdielen,
 11. Milchtrinkstuben,
 12. Lieferküchen,
 13. Partyservice und
 14. das freie Gewerbe der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken (zB Würstelstände).
- b. Fachgruppe der Kaffeehäuser, umfassend alle Inhaber von
 1. Kaffeehäusern,
 2. Kaffeerestaurants,
 3. Kaffeeschenken,
 4. Espressobetrieben und
 5. Kaffeekonditoreien.

B. Wirtschaftskammer Niederösterreich

I. Landessparte Gewerbe und Handwerk

1. Fachverband der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede (§ 2 Z 14)

- a. Fachgruppe der Schlosser und Schmiede, umfassend:
 1. Schlosser (Aufsperrdienst, Aufzugbauer, Bauschlosser, Dreher, Kassenschlosser, Konstruktionsschlosser, Kunstschlosser, Maschinenschlosser, Metallbauer, Metallmöbelschlosser, Ofen- und Herdschlosser, Schweißer, Sicherheitsschlosser, Stahlbauschlosser, Waagenhersteller, Werkzeugmacher, Werkzeugmaschineure, Erzeuger von Armaturen),
 2. Mühlenbauer,
 3. Hersteller von Liften und Seilbahnen,
 4. Erzeuger von Jalousien und Rolläden, soweit sie nicht zu den Tischlern oder den Tapezieren gehören,
 5. Schmiede (Fahrzeugbautechniker, Fahrzeugschmiede, Federnschmiede, Kunstschmiede, Reparaturschmiede, Zeugschmiede),

6. Messerschmiede,
7. Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von zivilen Waffen und Munition (Büchsenmacher),
8. Dampfkesselerzeuger, Drahtwarenerzeuger, Feilhauer und Siebmacher,
9. Anfertigen von Schlüsseln mittels Kopierfräsmaschinen,
10. Huf- und Klauenbeschlag,
11. Schleifen von Schneidwaren und
12. Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern und

b. Fachgruppe der Landmaschinentechniker, umfassend Land-, Bau- und Kommunalmaschinentechniker (Land-, Bau- und Kommunalmaschinenerzeuger und -reparateure).

II. Landessparte Industrie

1. Fachverband Maschinen & Metallwaren (§ 3 Z 16)

a. Fachgruppe Maschinen- und Stahlbau, umfassend:

1. Allgemeiner Maschinenbau
2. Anlagenbau
3. Antriebstechnik (z.B. Lager, Wälzlager, Getriebe, Zahnräder, ausgenommen KFZ-Antriebstechnik)
4. Bergwerks-, Bau-, und Baustoffmaschinen, Walzwerksanlagen
5. Brückenbau
6. Dampfkessel
7. Feuerlöschsysteme
8. Hebezeuge und Fördermittel (ausgenommen Gabelstapler für die Straße)
9. Hydraulische und pneumatische Ausrüstungen
10. Industrieöfen und Brenner (ausgenommen elektrische)
11. Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse
12. Land- und forstwirtschaftliche Maschinen (ausgenommen landwirtschaftliche Zugmaschinen)
13. Löschsysteme
14. Lokomotiven und andere Schienenfahrzeuge
15. Luft- und Drucklufttechnik
16. Maschinen für die Glaserzeugung
17. Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung
18. Maschinen für die Textil-, Bekleidungsherstellung und Lederverarbeitung
19. Maschinenbauzubehör
20. Medizin- Mess-, Steuerungs-, Regeltechnik (ausgenommen elektrische)
21. Papier- und Druckereimaschinen
22. Prüfmaschinen (ausgenommen elektrische)
23. Pumpen und Kompressoren
24. Schiffbau
25. Verbrennungsmotoren (ausgenommen Kraftfahrzeugmotoren) und Turbinen
26. Verpackungen, Verpackungs- und Füllmaschinen
27. Waagen
28. Werkzeuge (Maschinen- und Handwerkzeuge)
29. Werkzeugmaschinen für Holz, Metall und Kunststoff.

b. Fachgruppe Metallwarenindustrie, umfassend:

1. Aluminium-, Metall- und Stahlbau, Ausbauelemente aus Stahl und Leichtmetall
2. Aluminiumfolien

3. Armaturen
4. Beschläge
5. Blankstahl
6. Blechwaren
7. Fahrzeugzubehör (ausgenommen elektrisches)
8. Formenbau
9. Kaltband und Kaltprofile
10. Koch- und Heizgeräte (ausgenommen elektrische)
11. Metallmöbel
12. Metallpulver auf nicht metallurgischer Basis
13. Musikinstrumente, Sportgeräte und Spielwaren
14. Münzen, Schmuck- und Galanteriewaren
15. Oberflächentechnik inklusive Anlagen
16. Optische Erzeugnisse
17. Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke
18. Schlösser und Schließsysteme
19. Schneidwaren und Bestecke
20. Schrauben, Nieten, Ketten und Federn
21. Spanlos und spanabhebend bearbeitete Teile
22. Stahldraht und Drahtwaren (ausgenommen isolierte Drähte)
23. Stahlrohre (ausgenommen Nahtlosrohre)
24. Tanks und Behälter
25. Waffen und Munition
26. Wärmebehandlung als Form der Oberflächenveredelung
27. Zentralheizungskessel, Heizkörper, Zentralheizungs- und Lüftungsbau.

III. Landessparte Handel

1. Fachverband des Lebensmittelhandels (§ 4 Z 1)

- a. Fachgruppe des Lebensmittelgroßhandels, umfassend Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, ausgenommen Waren des Agrarhandels und Großhandel mit Wild und Geflügel und
- b. Fachgruppe des Lebensmitteleinzelhandels, umfassend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, ausgenommen Waren des Agrarhandels und Großhandel mit Wild und Geflügel.

2. Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben (§ 4 Z 3)

- a. Fachgruppe des Handels mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und Farben umfassend:
 1. Arzneimittelgroßhandel,
 2. Arzneimitteldepositeure,
 3. Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien und
 4. Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf und
- b. Fachgruppe des Handels mit Parfümeriewaren, umfassend Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren.

3. Fachverband des Agrarhandels (§ 4 Z 4)

- a. Fachgruppe des Landesproduktenhandels, umfassend:

1. Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten,
2. Handel mit Futtermitteln,
3. Handel mit Düngemitteln,
4. Handel mit Saaten und Samen,
5. Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebel und
6. Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten,

b. Fachgruppe des Viehhandels und des Fleischgroßhandels, umfassend:

1. Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh),
2. Handel mit Därmen und Fleischereibedarf,
3. Großhandel mit Fleisch (frisch oder gefroren) und
4. Handel mit Häuten, Rohwaren und Fellen und

c. Fachgruppe des Wein- und Spirituosenhandels, umfassend Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung.

C. Wirtschaftskammer Oberösterreich

I. Landessparte Gewerbe und Handwerk

1. Fachverband der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede (§ 2 Z 14)

a. Fachgruppe der Schlosser und Schmiede, umfassend:

1. Schlosser (Aufsperrdienst, Aufzugbauer, Bauschlosser, Dreher, Kassenschlosser, Konstruktionsschlosser, Kunstschlosser, Maschinenschlosser, Metallbauer, Metallmöbelschlosser, Ofen- und Herdschlosser, Schweißer, Sicherheitsschlosser, Stahlbauschlosser, Waagenhersteller, Werkzeugmacher, Werkzeugmaschineure, Erzeuger von Armaturen),
2. Mühlenbauer,
3. Hersteller von Liften und Seilbahnen,
4. Erzeuger von Jalousien und Rolläden, soweit sie nicht zu den Tischlern oder den Tapezieren gehören,
5. Schmiede (Fahrzeugbautechniker, Fahrzeugschmiede, Federnschmiede, Kunstschmiede, Reparaturschmiede, Zeugschmiede),
6. Messerschmiede,
7. Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von zivilen Waffen und Munition (Büchsenmacher),
8. Dampfkesselerzeuger, Drahtwarenerzeuger, Feilenhauer und Siebmacher,
9. Anfertigen von Schlüsseln mittels Kopierfräsmaschinen,
10. Huf- und Klauenbeschlag,
11. Schleifen von Schneidwaren und
12. Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern und

b. Fachgruppe der Landmaschinentechniker, umfassend Land-, Bau- und Kommunalmaschinentechniker (Land-, Bau- und Kommunalmaschinenerzeuger und -reparateure).

II. Landessparte Industrie

1. Fachverband der Holzindustrie (§ 3 Z 10)

- a. Fachgruppe der Sägeindustrie, umfassend Sägewerksunternehmungen sowie die Unternehmungen für das maschinelle Behauen von Holz und

b. Fachgruppe der Holzverarbeitenden Industrie, umfassend:

1. Möbelindustrie,
2. Hobelwarenindustrie,
3. Leimholzindustrie,
4. Holzwerkstoffindustrie,
5. Parkettindustrie,
6. industrielle Bautischlereien,
7. Holzhaus- und Hallenbauindustrie,
8. Holzimprägnier- und Veredelungsindustrie,
9. Klavierindustrie,
10. Ski- und Sportartikelindustrie,
11. Rahmen- und Leistenindustrie,
12. Holzverpackungs- und -packmittelindustrie,
13. Energieholzindustrie,
14. Altholzentsorgung (industrielle),
15. Kork- und Korkwarenindustrie und
16. sonstige Holzverarbeitende Industrie.

III. Landessparte Handel

1. Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben (§ 4 Z 3)

a. Fachgruppe des Handels mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und Farben, umfassend:

1. Arzneimittelgroßhandel,
2. Arzneimitteldepositeure,
3. Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien und
4. Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf und

b. Fachgruppe des Handels mit Parfümeriewaren, umfassend Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren.

2. Fachverband des Agrarhandels (§ 4 Z 4)

a. Fachgruppe des Landesproduktenhandels, umfassend:

1. Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten,
2. Handel mit Futtermitteln,
3. Handel mit Düngemitteln,
4. Handel mit Saaten und Samen,
5. Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebel und
6. Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten,

b. Fachgruppe des Viehhandels und des Fleischgroßhandels, umfassend:

1. Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh),
2. Handel mit Därmen und Fleischereibedarf,
3. Großhandel mit Fleisch (frisch oder gefroren) und
4. Handel mit Häuten, Rohwaren und Fellen und

c. Fachgruppe des Wein- und Spirituosenhandels, umfassend Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung.

D. Wirtschaftskammer Salzburg

I. Landessparte Gewerbe

1. Fachverband der Augenoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker (§ 2 Z 49)

a. Fachgruppe der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker, umfassend:

1. Augenoptiker,
2. Kontaktlinsenoptiker,
3. Hörgeräteakustiker und
4. Hersteller von künstlichen Augen aus Glas und

b. Fachgruppe der Bandagisten und Orthopädietechniker, umfassend:

1. Orthopädietechniker,
2. Bandagisten und
3. Niederwarenerzeuger.

II. Landessparte Industrie

1. Fachverband der Holzindustrie (§ 3 Z 10)

- a. Fachgruppe der Sägeindustrie, umfassend Sägewerksunternehmungen sowie die Unternehmungen für das maschinelle Behauen von Holz und
- b. Fachgruppe der Holzverarbeitenden Industrie, umfassend:

1. Möbelindustrie,
2. Hobelwarenindustrie,
3. Leimholzindustrie,
4. Holzwerkstoffindustrie,
5. Parkettindustrie,
6. industrielle Bautischlereien,
7. Holzhaus- und Hallenbauindustrie,
8. Holzimprägnier- und Veredelungsindustrie,
9. Klavierindustrie,
10. Ski- und Sportartikelindustrie,
11. Rahmen- und Leistenindustrie,
12. Holzverpackungs- und -packmittelindustrie,
13. Energieholzindustrie,
14. Altholzentsorgung (industrielle),
15. Kork- und Korkwarenindustrie und
16. sonstige Holzverarbeitende Industrie.

III. Landessparte Handel

1. Fachverband des Agrarhandels (§ 4 Z 4)

a. Fachgruppe des Landesproduktenhandels, umfassend:

1. Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten,
2. Handel mit Futtermitteln,
3. Handel mit Düngemitteln,
4. Handel mit Saaten und Samen,
5. Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebel und
6. Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten,

b. Fachgruppe des Viehhandels und des Fleischgroßhandels, umfassend:

1. Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh),
2. Handel mit Därmen und Fleischereibedarf,
3. Großhandel mit Fleisch (frisch oder gefroren) und
4. Handel mit Häuten, Rohwaren und Fellen und

c. Fachgruppe des Wein- und Spirituosenhandels, umfassend Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung.

2. Fachverband des Energiehandels, umfassend: (§ 4 Z 5)

- a. Fachgruppe des Mineralölhandels, umfassend Handel mit Treibstoffen, Schmierstoffen sowie sonstigen Mineralölprodukten, Flüssiggas und
- b. Fachgruppe des Brennstoffhandels, umfassend Handel mit festen, mineralischen und biogenen Brennstoffen, Holzkohle und Heizölen,

E. Wirtschaftskammer Tirol

I Landessparte Handel

1. Fachverband des Lebensmittelhandels (§ 4 Z 1)

- a. Fachgruppe des Lebensmittelgroßhandels, umfassend Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, ausgenommen Waren des Agrarhandels und Großhandel mit Wild und Geflügel und
- b. Fachgruppe des Lebensmitteleinzelhandels, umfassend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, ausgenommen Waren des Agrarhandels und Einzelhandel mit Wild und Geflügel.

2. Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben (§ 4 Z 3)

- a. Fachgruppe des Handels mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und Farben, umfassend:
 1. Arzneimittelgroßhandel,
 2. Arzneimitteldepositeure,
 3. Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien und
 4. Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf und
- b. Fachgruppe des Handels mit Parfümeriewaren, umfassend Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren.

II. Landessparte Transport und Verkehr

1. Fachverband der Schifffahrtsunternehmen (§ 6 Z 2)

a. Fachgruppe der Schifffahrtsunternehmen, umfassend:

1. Betriebe der Strom- und Kanalschifffahrt (Groß- und Kleinschifffahrt),
2. Überfuhrunternehmen (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfuhren),
3. Binnenseeschifffahrt,
4. Floßfahrt,
5. Hochseeschifffahrt,
6. Hafenunternehmen und
7. Motorbootfahrschulen und

b. Fachgruppe der Raftingunternehmen, umfassend Raftingunternehmen.

F. Wirtschaftskammer Vorarlberg

I. Landessparte Gewerbe und Handwerk

1. Fachverband der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler (§ 2 Z 33)

a. Fachgruppe der Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, umfassend:

1. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
2. Tamburierer,
3. Spitzenklöppler,
4. Maschinstricker, Handstricker,
5. Wirker,
6. Weber (Tuchmacher),
7. Fleckerlteppich-Weber,
8. Banderzeuger,
9. Teppichknüpfer,
10. Teppichreparatur,
11. Posamentierer,
12. Schnur- und Börtelmacher,
13. Gold- und Silberdrahtzieher,
14. Gold- und Silberplattner und -spinner,
15. Woll- und Seidenadjustierer,
16. Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz,
17. Seiler,
18. Inhaber gewerblicher Spinnereien,
19. Kunststopfer,
20. Repassierer,
21. Plissierer,
22. Stoffknopferzeuger und
23. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material und

b. Fachgruppe der Sticker, umfassend:

1. Großmaschinesticker,
2. Ausschneider,
3. Stickereizeichner,
4. Scherler,

5. Musterzeichner,
6. Maschinsticker,
7. Gold-, Silber- und Perlensticker und
8. Handsticker.

2. Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (§ 2 Z 39)

- a. Fachgruppe der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, umfassend Erzeuger von Nahrungs- und Genussmitteln, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Fachgruppe zugeordnet sind und
- b. Fachgruppe der Molkereien und Käsereien, umfassend:
 1. Molkereien und Käsereien,
 2. Be- und Verarbeiter von Milch, Milch Inhaltsstoffen und Milchprodukten und
 3. Milchkäufer.

II. Landessparte Industrie

1. Fachverband der Holzindustrie (§ 3 Z 10)

- a. Fachgruppe der Sägeindustrie, umfassend Sägewerksunternehmungen sowie die Unternehmungen für das maschinelle Behauen von Holz und
- b. Fachgruppe der Holzverarbeitenden Industrie, umfassend:
 1. Möbelindustrie,
 2. Hobelwarenindustrie,
 3. Leimholzindustrie,
 4. Holzwerkstoffindustrie,
 5. Parkettindustrie,
 6. industrielle Bautischlereien,
 7. Holzhaus- und Hallenbauindustrie,
 8. Holzimprägnier- und Veredelungsindustrie,
 9. Klavierindustrie,
 10. Ski- und Sportartikelindustrie,
 11. Rahmen- und Leistenindustrie,
 12. Holzverpackungs- und -packmittelindustrie,
 13. Energieholzindustrie,
 14. Altholzentsorgung (industrielle),
 15. Kork- und Korkwarenindustrie und
 16. sonstige Holzverarbeitende Industrie,

2. Fachverband der Textilindustrie (§ 3 Z 20)

- a. Fachgruppe der Stickereiindustrie, umfassend alle Arten der Fabrikation von Stickereien, ausgenommen die handwerklichen Sticker und
- b. Fachgruppe der Textilindustrie, umfassend alle übrigen Zweige der Textilindustrie.

G. Wirtschaftskammer Steiermark

I. Landessparte Gewerbe und Handwerk

1. Fachverband der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede (§ 2 Z 14)

- a. Fachgruppe der Schlosser und Schmiede, umfassend:
 1. Schlosser (Aufsperrdienst, Aufzugbauer, Bauschlosser, Dreher, Kassenschlosser, Konstruktionsschlosser, Kunstschlosser, Maschinenschlosser, Metallbauer, Metallmöbelschlosser, Ofen- und Herdschlosser, Schweißer, Sicherheitsschlosser, Stahlbauschlosser, Waagenhersteller, Werkzeugmacher, Werkzeugmaschineure, Erzeuger von Armaturen),
 2. Mühlenbauer,
 3. Hersteller von Liften und Seilbahnen,
 4. Erzeuger von Jalousien und Rolläden, soweit sie nicht zu den Tischlern oder den Tapezieren gehören,
 5. Schmiede (Fahrzeugbautechniker, Fahrzeugschmiede, Federnschmiede, Kunstschmiede, Reparaturschmiede, Zeugschmiede),
 6. Messerschmiede,
 7. Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung von zivilen Waffen und Munition (Büchsenmacher),
 8. Dampfkesselerzeuger, Drahtwarenerzeuger, Feilenhauer und Siebmacher,
 9. Anfertigen von Schlüsseln mittels Kopierfräsmaschinen,
 10. Huf- und Klauenbeschlag,
 11. Schleifen von Schneidwaren und
 12. Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern und

b. Fachgruppe der Landmaschinentechniker, umfassend Land-, Bau- und Kommunalmaschinentechniker (Land-, Bau- und Kommunalmaschinenerzeuger und -reparateure).

2. Fachverband der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (§ 2 Z 43)

- a. Fachgruppe der chemischen Gewerbe, umfassend:
 1. Erzeuger von Farben und Lacken, Kunststoffen und Klebstoffen,
 2. Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 3. Seifensieder,
 4. Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, Schuhcreme, Reinigungs- und Pflegemitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten,
 5. Hersteller von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
 6. Hersteller von Haushaltschemikalien,
 7. Hersteller von Arzneimitteln,
 8. Hersteller von Therapieergänzungsmitteln,
 9. Verarbeiter von Erdölprodukten, Waschmittel- und Textilhilfsmittelerzeuger,
 10. Erzeuger waschaktiver Substanzen,
 11. Erzeuger pharmazeutischer Waren,
 12. Chemische Laboratorien,
 13. Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes) und
 14. Schädlingsbekämpfer und

b. Fachgruppe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, umfassend Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger.

II. Landessparte Handel

1. Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben (§ 4 Z 3)

a. Fachgruppe des Handels mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und Farben, umfassend:

1. Arzneimittelgroßhandel,
2. Arzneimitteldepositeure,
3. Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien und
4. Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf und

b. Fachgruppe des Handels mit Parfümeriewaren, umfassend Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren.

2. Fachverband des Agrarhandels (§ 4 Z 4)

a. Fachgruppe des Landesproduktenhandels, umfassend:

1. Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten,
2. Handel mit Futtermitteln,
3. Handel mit Düngemitteln,
4. Handel mit Saaten und Samen,
5. Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebel und
6. Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten,

b. Fachgruppe des Viehhandels und des Fleischgroßhandels, umfassend:

1. Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh),
2. Handel mit Därmen und Fleischereibedarf,
3. Großhandel mit Fleisch (frisch oder gefroren) und
4. Handel mit Häuten, Rohwaren und Fellen und

c. Fachgruppe des Wein- und Spirituosenhandels, umfassend Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung.

H. Wirtschaftskammer Burgenland

I. Landessparte Handel

1. Fachverband des Agrarhandels (§ 4 Z 4)

a. Fachgruppe des Landesproduktenhandels, umfassend:

1. Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten,
2. Handel mit Futtermitteln,
3. Handel mit Düngemitteln,
4. Handel mit Saaten und Samen,
5. Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebel und
6. Handel mit sonstigen landwirtschaftlichen Produkten,

b. Fachgruppe des Viehhandels und des Fleischgroßhandels, umfassend:

1. Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh),
2. Handel mit Därmen und Fleischereibedarf,

3. Großhandel mit Fleisch (frisch oder gefroren) und
4. Handel mit Häuten, Rohwaren und Fellen und

c. Fachgruppe des Wein- und Spirituosenhandels, umfassend Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung.

Mitgliedschaft

§ 10. Jeder Inhaber von Berechtigungen, die in den Wirkungsbereich eines Fachverbandes (einer Fachgruppe) fallen, ist deren Mitglied.

Inkrafttreten

§ 11. (1) Die Fachorganisationsordnung tritt mit Beginn der auf den Beschluss des Wirtschaftsparlamentes der WKÖ über diese Verordnung nächstfolgende Funktionsperiode in Kraft.

(2) Die Wahlkataloge gemäß § 75 WKG können bereits nach dem Beschluss des Wirtschaftsparlamentes der WKÖ über diese Verordnung erlassen werden. Ebenso sind alle für die Wirtschaftskammerwahlen im Jahre 2005 erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen ab diesem Zeitpunkt zu treffen.

Übergangsbestimmung

§ 12. Errichtungsbeschlüsse von Landeskammern gemäß § 43 Abs. 1 WKG, welche auf Grund der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Errichtung der Fachverbände und Fachgruppen (Fachorganisationsordnung - FOO), BGBl. II Nr. 365/1999 gefasst wurden, bleiben, sofern sie nicht ausdrücklich widerrufen wurden, weiterhin in Geltung.

Außerkräfttreten

§ 13. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Errichtung der Fachverbände und Fachgruppen (Fachorganisationsordnung - FOO), BGBl. II Nr. 365/1999, außer Kraft.

Rechtsnachfolge

§ 14. (1) Die in den §§ 2 bis 8 angeführten Fachverbände sind Rechtsnachfolger der Fachverbände (Bundesinnungen, Bundesgremien), die auf Grund der Verordnung des Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Errichtung der Fachverbände und Fachgruppen (Fachorganisationsordnung - FOO) BGBl. II Nr. 365/1999 errichtet wurden.

Dies gilt sinngemäß für die gemäß § 9 errichteten Fachgruppen und erstreckt sich insbesondere auch auf die Rechtsstellung als Vertragspartner von Kollektivverträgen.

(2) Der Fachverband "Maschinen & Metallwaren" ist Rechtsnachfolger der bisherigen Fachverbände "Maschinen- und Stahlbauindustrie" sowie der "Metallwarenindustrie".

Anhang zur Fachorganisationsordnung gemäß § 43 Abs. 1 WKG

I. Errichtungsbeschlüsse der Landeskammern

WK Wien: Beschluss des Präsidiums in der Sitzung vom 5.8.1999 aufgrund einer Delegation durch die Vollversammlung (7.6.1999).

WK Niederösterreich: Beschluss des Präsidiums in der Sitzung vom 16.8.1999 aufgrund einer Delegation durch die Vollversammlung (1.7.1999).

WK Oberösterreich: Beschluss der Vollversammlung vom 26.5.1999.

WK Salzburg: Beschluss des Präsidiums in der Sitzung vom 3.8.1999 aufgrund einer Delegation durch die Vollversammlung (4.5.1999).

WK Tirol: Beschluss des Präsidiums in der Sitzung vom 16.8.1999 aufgrund einer Delegation durch die Vollversammlung (28.5.1999).

WK Vorarlberg: Beschluss des Präsidiums in der Sitzung vom 4.8.1999 aufgrund einer Delegation durch die Vollversammlung (19.11.1998).

WK Kärnten: Beschluss des Präsidiums in der Sitzung vom 16.8.1999 aufgrund einer Delegation durch die Vollversammlung (29.6.1999).

WK Steiermark: Beschluss des Präsidiums in der Sitzung vom 9.8.1999 aufgrund einer Delegation durch die Vollversammlung (1.6.1999).

WK Burgenland: Beschluss des Präsidiums in der Sitzung vom 5.8.1999 aufgrund einer Delegation durch die Vollversammlung (20.5.1999).

II. Bestätigungsbeschluss des Vorstandes der WKÖ

Beschluss des Präsidiums der WKÖ vom 24.8.1999 aufgrund einer Delegation durch den Vorstand der WKÖ (8.7.1999)

III. Änderungsbeschlüsse der Landeskammern

1. WK Wien: Beschluss des Wirtschaftsparlamentes vom 4.12.2003, Beschluss des Wirtschaftsparlamentes vom 7. Juni 2004
2. WK Niederösterreich: Beschluss des Erweiterten Präsidiums im Dringlichkeitswege vom 27.5.2004
3. WK Oberösterreich: Beschluss des Wirtschaftsparlamentes vom 22.5.2002, Beschluss des Wirtschaftsparlamentes vom 16.11.2004
4. WK Tirol: Beschluss des Wirtschaftsparlamentes vom 14.5.2004
5. WK Kärnten: Beschluss des Präsidiums im Dringlichkeitswege vom 16.10.2001
6. WK Steiermark: Beschluss des Wirtschaftsparlamentes vom 3.6.2004
7. WK Burgenland: Beschluss des Wirtschaftsparlamentes vom 25.5.2004

IV. Bestätigungsbeschlüsse des Erweiterten Präsidiums der WKÖ

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 4.2.2004; Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 31.3.2004; Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 23.6.2004; Kenntnisnahme eines Beschlusses des Präsidiums der WKÖ vom 14.12.2004 (19.1.2005).